

# Betriebswirtschaftliche Zeitfragen

Herausgegeben von der  
Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung E. V. Frankfurt a. M.

Erstes Heft

# Goldmarkbilanz

Von.

**Dr. E. Schmalenbach**

Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH.

1922

# Betriebswirtschaftliche Zeitfragen

herausgegeben von der

**Gesellschaft**

für wirtschaftliche Ausbildung

Erstes Heft

---

## Goldmarkbilanz

Von

**Dr. E. Schmalenbach**

Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1922

ISBN 978-3-662-27189-6    ISBN 978-3-662-28672-2 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-28672-2

Alle Rechte, insbesondere das der  
Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
1. Abschnitt. Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung be- treffend die Einführung der Goldmarkbilanz . . . . .	6
A. Gesetzentwurf . . . . .	6
B. Entwurf einer Verordnung . . . . .	6
2. Abschnitt. Beispiele . . . . .	9
1. Beispiel. Umrechnung einer Anfangsbilanz in Goldmark . .	10
2. „    Umrechnung einer anderen Anfangsbilanz in Gold- mark . . . . .	12
3. „    Schlußbilanz bei einfacher Buchführung in Goldmark berechnet . . . . .	13
4. „    Schlußbilanz in zwei Spalten . . . . .	14
5. „    Schlußbilanz bei doppelter Buchführung in Goldmark berechnet nebst Auszug aus den toten Konten . .	15
3. Abschnitt. Begründung . . . . .	22
A. Allgemeine Begründung . . . . .	22
I. Die Vorkriegsbilanz in der kaufmännischen Praxis und im Recht . . . . .	22
II. Die Entwicklung der Bilanz seit Beginn der Geldentwertung	24
III. Die Maßnahmen gegen die falschen Bilanzen und der Miß- erfolg dieser Maßnahmen . . . . .	25
IV. Die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffes . .	31
V. Grundsätze der vorgeschlagenen Entwürfe . . . . .	32
VI. Der anzuwendende Index . . . . .	34
1. Der Devisenindex . . . . .	35
2. Die Goldpreise . . . . .	36
3. Der Warenpreisindex . . . . .	37
VII. Die Einwände gegen die Goldmarkbilanz . . . . .	39
1. Die angebliche Verteuerung der Waren . . . . .	39
2. Die Entthronung der Papiermark . . . . .	41
B. Besondere Begründung . . . . .	42
4. Abschnitt. Die Goldmarkbilanz im Steuerrecht . . . . .	45
A. Das Reichseinkommensteuergesetz . . . . .	45
B. Das Vermögenssteuergesetz . . . . .	51
C. Das Vermögenszuwachssteuergesetz . . . . .	55

---

## Einleitung.

Schon seit Anfang 1920 wurde in der Presse und in Fachzeitschriften die Unhaltbarkeit der Bilanzvorschriften und Bilanzregeln bei schwankendem Wertmaßstab dargelegt. Auch die kaufmännische Praxis empfand in steigendem Maße die Unhaltbarkeit des herrschenden Zustandes, und eine Reihe von Handelskammern forderte die Beseitigung des Übels.

Bei Gelegenheit der Besprechung der Eingabe von zwei Handelskammern (Chemnitz und München-Gladbach) in der Finanzkommission des Reichswirtschaftsrates wies der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, Ministerialdirektor Hüttenhein, darauf hin, daß hier für den Reichswirtschaftsrat eine dankenswerte Aufgabe für einen Initiativantrag vorliege, und die Kommission beschloß, zur Durchberatung der Frage eine Unterkommission zu bilden. Diese Kommission begann ihre Besprechungen im Mai 1921. Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrates Dr. Hachenburg und Georg Müller (Örlinghausen) wurden zu Referenten bestellt.

Hachenburg wollte in seinem Referat die Frage nicht als bilanzrechtliche, sondern als steuerrechtliche behandelt wissen, weil sie auch die nicht Handelsbücher führenden Erwerbsstände angehe. Eine Bilanzreform zur Erreichung des gewollten Zweckes sei nicht nötig.

Müller-Örlinghausen schloß sich soweit Hachenburgs Auffassung an, als er im Rahmen des Handelsrechts die Unterbewertung für erlaubt und damit die Möglichkeit einer Ausmerzung der Scheingewinne für gegeben hielt. Aber es fehle der Zwang zu dieser Ausmerzung, und der allergrößte Teil der deutschen Unternehmungen werde sich erst langsam über die richtige Bilanzierung klar. Er halte es für eine ganz hervorragende, allerdings sehr schwierige Aufgabe des Ausschusses, geeignete Bilanzvorschriften ausfindig zu machen.

Die Kommission hörte ferner als Sachverständige die Redakteure Buchwald und Naphtali. Die anschließende Diskussion erschöpfte sich im wesentlichen dadurch, daß der Versuch unternommen wurde, die Sache in specie zu ordnen, ohne daß die grundsätzlichen Fragen geregelt waren. Ob z. B. die Bilanzreform lediglich als Steuerfrage oder als gesamtwirtschaftliche Frage behandelt werden sollte, ob ferner die Schädigungen durch falsche Bilanzen lediglich unter privatwirtschaftlichen oder unter staatswirtschaftlichen Gesichtspunkten angesehen werden müssen, blieb im wesentlichen unentschieden.

Die Idee des Vertreters des Reichswirtschaftsministeriums, den Reichswirtschaftsrat in einer staatswirtschaftlich ungemein wichtigen Frage zu

einer Initiative zu veranlassen, war unter diesen Umständen als nicht gelungen anzusehen. Die Arbeit kam ins Stocken.

Es darf der „Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung“ in Frankfurt a. M. als Verdienst angerechnet werden, daß sie bei dieser Sachlage der Bilanzfrage sich annahm und eigens für die Behandlung der Scheingewinnfrage bei Bilanz, Erfolgsrechnung, Kalkulation und im Finanzierungs-wesen eine betriebswirtschaftliche Tagung veranstaltete, die von Reichs- und Staatsbehörden, Interessenverbänden, Handelskammern, Fachwissenschaftlern und Firmenvertretern außerordentlich gut besetzt war, und in der der Wunsch nach schleuniger Reform allgemein zum Ausdruck kam. Der auf die Bilanzreform bezügliche Teil der Verhandlungen wurde durch ein von mir erstattetes Referat eingeleitet, und es wurde meinem Antrage, eine Kommission mit der Weiterbearbeitung der Frage zu betrauen, Folge gegeben. Diese Kommission tagte unter meinem Vorsitz in zwei Sitzungen in Berlin und Frankfurt. Die Kommission stützte sich bei ihren Beratungen auf die Gutachten der Professoren Mahlberg und Schmidt, des Justizrats Dr. Fischer in Leipzig und des Indexsachverständigen Redakteur Kahn. Da die Veröffentlichung dieser Gutachten in einer besonderen Schrift der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. geplant ist, bedarf es hier keiner näheren Ausführungen darüber. Über die Verhandlungen ist zu erwähnen, daß die Vertreter der Industrie nicht eher Stellung zu nehmen wünschten, ehe sich nicht die Konsequenzen der Reform übersehen ließen.

Die Kommission kam zu folgenden Hauptergebnissen, wobei im wesentlichen die staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte, die die Bilanztechnik der gewerbtätigen Bevölkerung als staatswirtschaftliche Organe beherrschen müssen, im Vordergrund blieben.

1. Eine hinreichende Beseitigung der bei schwankendem Geldwert eintretenden Bilanzfehler ist nur möglich bei Anwendung einer Geldwertreduktion auf ein einheitliches Maß.

2. Namentlich im Hinblick auf die Wirkung auf das Ausland ist der Reduktion auf die Friedensmark vor anderen Reduktionen der Vorzug zu geben.

3. Ein Großhandelsindex, der in möglichst großem Umfange neben Materialpreisen auch Fabrikatpreise umfaßt, der außerdem monatlich und schnell veröffentlicht wird, erscheint für die Bilanzwertreduktion als auskömmlich.

Die Kommission beschloß, die weitere Bearbeitung vorläufig so lange ruhen zu lassen, bis sich der Fortgang der Beratungen des Reichswirtschaftsrates übersehen ließ.

Inzwischen hatte auch der Reichswirtschaftsrat seine Verhandlungen wieder aufgenommen und beschlossen, die Bearbeitung des Problems in seiner ursprünglichen Gestalt wieder aufzunehmen. Das Referat wurde mir übertragen und Mitte Februar 1921 vorgelegt. An die Besprechung dieses Referates schloß sich nach Vornahme einiger Änderungen des Entwurfs eine ausgedehnte Sachverständigenvernehmung, die sich zur Zeit noch im Gange befindet. Hoffentlich läuft die Sachverständigenvernehmung nicht

auf das Ergebnis der ersten Sachverständigenvernehmung hinaus, die letzten Endes nichts Greifbares erzielte. Es ist natürlich nichts dagegen einzuwenden, daß man eine Arbeit mit aller Gründlichkeit macht. Aber ganz abgesehen davon, daß hinter aller Gründlichkeit sich zuweilen Verschleppungsabsichten verbergen, muß man doch auch darauf halten, daß eine dringliche Sache dringlich behandelt wird.

Die Bilanzreform ist dringlich im höchsten Grade. Sie hätte längst erledigt sein müssen. Die gesetzgeberischen Körperschaften haben eine schwere Unterlassungssünde begangen, daß sie die Frage so lange haben ruhen lassen. Daß der Reichswirtschaftsrat seinerzeit die Materie aufgenommen hat, ist recht anerkennenswert, aber auch ihm ist der Vorwurf nicht zu ersparen, daß er nicht recht vom Fleck kommt.

Man überlege doch: In ganz Deutschland beklagen wir eine nicht genügende Einstellung der werktätigen Bevölkerung, namentlich von Industrie und Handel, auf die wirtschaftliche Lage, in der wir sind; insbesondere die sparsame Wirtschaftsführung leidet sichtlich Not, und jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß an der scheinbaren Prosperität die Scheingewinne nicht den einzigen aber den größten Teil der Schuld haben.

Man überlege ferner: In einem großen Teil des Auslandes ist man mit recht wenigen Ausnahmen davon überzeugt, daß es uns glänzend gehe und daß wir, wenn wir die Reparationsleistungen nicht tragen zu können vorgeben, Spiegelfechterei treiben.

Ich hatte kürzlich noch Gelegenheit, einem solchen Ausländer an Hand von Bilanzen zu zeigen, daß die guten Bilanzergebnisse größtenteils nur scheinbar gut sind; daß vielfach schwere Verluste dahinter stecken. Es war der englische Schriftsteller und Politiker Sir Penson, der inzwischen ein Buch über die deutschen Wirtschaftsverhältnisse herausgegeben hat, von dem niemand behaupten wird, daß es von Haß und Nichtverstehenwollen beeinflusst sei. Penson sah mich auf meine Ausführungen hin ungläubig und erstaunt an und sagte schließlich:

„Ihre Bilanzen sind, so behaupten Sie, zum weitaus größten Teile falsch. Die ausgewiesenen Gewinne sind keine Gewinne. Aber nun sagen Sie mir: Warum weisen Sie denn falsche Gewinne aus? Erst weisen Sie, wie Sie sagen, falsche Gewinne aus, ohne zu sagen, daß sie falsch sind, und dann wundern Sie sich, daß das Ausland sie für echt und die deutsche Industrie für zahlungsfähig hält?“

Ich legte ihm klar, daß wir tatsächlich solche Schildbürger seien, daß aber trotzdem die behauptete Tatsache richtig sei.

„Ein merkwürdiges Volk, ein merkwürdiges Volk“, Sir Penson sagte es deutlich in Blick und Mienen. Und schließlich beim Abschied:

„Was Sie mir da von den Bilanzen erzählt haben, mag richtig sein. Aber ich rate Ihnen, dann machen Sie erst Ihre Bilanzen in Ordnung. Erst Bilanzen falsch machen und dann sagen, daß man auf Bilanzen nichts geben dürfe, ist nicht die rechte Art. Sie dürfen sich jedenfalls nicht wundern, daß man Ihnen Ihre Bilanzen glaubt.“

Das war im Dezember. Inzwischen ist allerlei geschehen.

Als Poincaré in der Kammersitzung vom 19. Januar 1922 sein Regierungsprogramm verteidigte, bildete die Grundlage seiner Beweisführung die Behauptung, daß Deutschland zahlungsfähig sei, und daß die Behauptung der Unfähigkeit, die von der Entente verlangten Summen zu zahlen, falsch sei. Diese Behauptung stützte Poincaré, wie vorher schon viele andere, auf die These, daß es dem deutschen Volke glänzend, dem deutschen Staatshaushalt dagegen schlecht gehe, und daß der schlechte Staatshaushalt auf mangelhafter Steuererhebung und unproduktiven Ausgaben beruhe. Daß es dem deutschen Volke gut, sehr gut, viel besser als anderen Völkern gehe, bewiesen die ungeheueren Dividenden der Aktiengesellschaften.

„Seine Fabriken sind in vollem Betrieb, seine wirtschaftliche Kraft steigert sich tagtäglich mehr, und während der Staat sich ruiniert, bereichert sich das Volk.“

Auch der neue französische Finanzminister de Lasteyrie hat in seiner Programmrede vom 23. Februar 1922 mit dem gleichen Argument gearbeitet. Es gehe uns glänzend, nirgendwo werde so viel verdient wie bei uns, und wir seien zahlungsfähig.

Und schließlich atmet das bekannte Schreiben des Reparationsausschusses an den deutschen Reichskanzler vom 15. 4. 1922 den gleichen Geist. Es ist nur davon die Rede, daß das deutsche Steuersystem Kapital und Einkommen nicht hinreichend erfasse. Es ist nicht davon die Rede, daß die deutsche Reichseinkommensteuer nicht nur die wirklichen, sondern auch die infolge der Geldentwertung einsetzenden Scheingewinne besteuert und dadurch als Kapitalsteuer wirkt.

Wenn das Ausland, wenn insbesondere Poincaré keine Gelegenheit gehabt hätte, die Bereicherung des deutschen Volkes und die hohen Gewinne seiner Unternehmungen zu behaupten, so wäre seine ganze Politik nicht möglich gewesen. Er hätte zur Desavouierung der Briandschen Politik überhaupt nicht kommen können. Die Überzeugung, daß Deutschland zwar zahlen kann, aber nicht zahlen will, mußte im französischen Volke und besonders im französischen Parlament eine fast allgemeine sein, um Poincaré durchdringen zu lassen. Und daß sie eine allgemeine werden konnte, hat Deutschland selbst verschuldet.

Wenn wir gerecht sein wollen, so können wir es den Franzosen nicht übelnehmen, daß sie unsere behauptete Zahlungsunfähigkeit als eine Lüge empfinden, solange unser Wirtschaftsleben das Bild ungeheurer Prosperität bietet. Und wenn, wie es tatsächlich ist, dieses Bild der Prosperität falsch ist, wenn die scheinbaren großen Gewinne unserer Unternehmungen Scheingewinne sind, dann haben wir die unbedingte Pflicht, zunächst dieses Scheinwesen zu vernichten.

Zu alledem kam die ungeheure Geldentwertung, der die deutsche Mark neuerdings ausgesetzt war, und unter der die Bilanzen für 1921 und 1921/22 zu Zerrbildern wirklicher Vermögens- und Erfolgsrechnung wurden.

Es kann daher nicht wundernehmen, daß die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung von vielen Seiten bestürmt wurde, ihre auf eine Bilanzreform gerichteten Bemühungen kräftig fortzuführen. Handelskammern, Interessenverbände und Einzelunternehmen in großer Zahl haben



mit Nachdruck betont, daß die Gesellschaft ein Fortschreiten auf der betretenen Bahn der deutschen Wirtschaft schuldig sei. Die später erwähnten Beschlüsse des 11. Ausschusses im Reichstage bewegen sich in gleicher Richtung. Die Versuche großer Firmen, ihre Bilanzen auf Dollarwerte zu bringen, drängen zu rascherem Fortschreiten.

Aus allen diesen Erwägungen heraus habe ich mich entschließen müssen, in einer neuen Druckschrift den Stand der Sache, den im Reichswirtschaftsrat vorgelegten Gesetzentwurf nebst Begründung und noch einige andere Materialien vorzulegen.

Der vorgelegte Antrag unterscheidet sich von dem im Reichswirtschaftsrat vorliegenden Entwurf nur unwesentlich. Einigen von den Sachverständigen geäußerten Bedenken wurde Rechnung getragen. Wesentlich erweitert wurde die Begründung.

---

# I. Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung betreffend die Einführung der Goldmarkbilanz.

## A. Gesetzentwurf.

Begründung  
S. 32ff., 35, 42.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, für die Dauer der Geldwert-schwankungen durch Verordnungen die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abweichend von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu regeln.

Die Verordnungen können sich auch auf die Verteilung des Gewinnes, die Deckung des Verlustes, die Behandlung der Reservefonds, die Einberufung der Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Kapitals, die Konkursanmeldung wegen Überschuldung, den Mindestbetrag von Aktien, die Ausgabebestimmungen für Aktien und die Zulassung zum Börsenhandel erstrecken.

## B. Entwurf der Verordnung.

Begründung  
S. 42.

Denjenigen Gewerbetreibenden, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Bücher zu führen haben, ist es gestattet, ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen in Goldmark aufzustellen. Sie haben dabei die folgenden Vorschriften zu beachten:

Begründung  
S. 34, 42.

1. Die Anfangsbilanz desjenigen Jahres, das zum erstenmal in Goldmark abgerechnet werden soll, ist folgendermaßen zu gestalten:

Abs. 1.  
Begründung  
S. 42.

a) Diejenigen Aktiva und Passiva, deren Werte aus den Vorjahresbilanzen nur verändert durch Zugänge, Abgänge und Abschreibungen übernommen werden (Übertragungswerte), sind in der Weise auf Goldmark zu bringen, daß Werte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1918 unverändert bleiben, die später erfolgten Zugänge, Abgänge, Abschreibungen und Rückstellungen dagegen auf Goldmark umgerechnet werden. Hierbei sind die Zugänge, Abgänge, Abschreibungen und Rückstellungen auf die Kalenderjahre 1918ff. aufzuteilen und durch die für die einzelnen Jahre geltenden Durchschnittsindexzahlen zu dividieren.

Abs. 2.

Sind Übertragungswerte schon in bisherigen Abschlüssen durch entsprechende Abschreibung oder anderweitige Bewertung auf Goldmark gebracht, so kann die Umrechnung für sie unterbleiben. Es ist auch gestattet, diese schon erfolgte Goldmarkbewertung wieder aufzulösen und die in Absatz 1 vorgeschriebene Umrechnung an ihre Stelle zu setzen.

Wenn ein Übertragungswert in der Eröffnungsbilanz ohne Umrechnung nicht mehr als 5 % höher ist als der Wert, der sich nach der in Absatz 1 vorgeschriebenen Umrechnung ergeben würde, so kann die Umrechnung unterbleiben.

Abs. 3.  
Begründung  
S. 43.

Ein Übertragungswert darf den um die nötigen Abschreibungen und zum Bilanzstichtagindex in Goldmark umgerechneten Anschaffungspreis gleichartiger neuer Gegenstände nicht überschreiten.

Abs. 4.  
Begründung  
S. 43.

Soweit es zum Ausgleich des in Ziffer 1f erwähnten Minderwertes nötig ist, können niedriger zu Buch stehende Übertragungswerte bis auf den im vorigen Absatz genannten Wert durch Zuschreibungen erhöht werden.

Abs. 5.  
Begründung  
S. 43.

b) Diejenigen Aktiva und Passiva, die in dem zuletzt in Papiermark abgerechneten Jahre neu bewertet wurden (Neuwerte), sei es, daß sie in diesem Jahre erst entstanden sind, oder daß sie einer neuen Schätzung unterlagen, sind zu dem am Bilanzstichtage geltenden Index umzurechnen. Sind sie zu Anschaffungspreisen berechnet, so kann an Stelle des Index am Bilanzstichtage der Monatsindex des Anschaffungsmonats benutzt werden. Ist schon in der nicht umgerechneten Bilanz die Geldentwertung durch Abschreibungen und Rückstellungen berücksichtigt worden, so können diese Abrechnungen vor der Umrechnung zugezogen werden.

c) Geld, Markforderungen und Schulden sowie Aktiva und Passiva, die ihnen gleich zu achten sind, sind, sofern sie in Papiermark angesetzt sind, zum Bilanzstichtagindex umzurechnen.

Geld, Forderungen und Schulden in fremder Währung sind erst in Papiermark und dann mit Hilfe des Index in Friedensmark umzurechnen.

d) Die unter b und c genannten Aktiva und Passiva brauchen nicht einzeln umgerechnet zu werden. Es ist gestattet, sie in einer Papiermarkspalte auszuweisen, alsdann den aus ihnen gezogenen Saldo umzurechnen und mit dem umgerechneten Betrage in die Goldmarkspalte einzusetzen.

Begründung  
S. 43.

e) Ist in der Bilanz ein nicht verteilter Gewinn ausgewiesen, so ist die Verteilungsbuchung vor der Umrechnung vorzunehmen; ein etwaiger Gewinnvortrag wird wie ein Reservefonds behandelt.

f) Wenn sich durch die Umrechnung der Aktiva und Passiva und nach etwaiger Heranziehung der stillen Reserven ein Minderwert der Aktiva ergibt, so ist die Differenz bei Einzelkaufleuten und Gewerkschaften auf Kapitalkonto abzubuchen. Bei Personalgesellschaften und stillen Gesellschaften kann der Unterschied mit Zustimmung aller Gesellschafter ebenfalls auf Kapitalkonten abgebucht werden; kommt eine Einigung nicht zustande, so wird ein aktives Geldentwertungskonto gebildet. Bei Nominalkapitalgesellschaften bleibt das Nominalkapitalkonto unverändert; die vorhandenen Reservefonds werden, soweit wie nötig, zur Deckung der Geldentwertung benutzt; der nicht gedeckte Betrag wird als aktives Geldentwertungskonto ausgewiesen.

Begründung  
S. 43f.

2. Bei Aufstellung der Schlußbilanzen derjenigen Jahre, die in Goldmark umgerechnet werden, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Zugänge und Abgänge auf Übertragungswerte sind umzurechnen, und zwar können sie vor der Abschreibung zum Jahresdurchschnittindex oder zu dem Monatsindex des Anschaffungs- oder Abgangsmonats umgerechnet werden; jedoch muß die eine oder andere Art einheitlich zur Anwendung kommen.

Begründung  
S. 44.

Begründung  
S. 44.

b) Neuwerte, die zum Zeitwerte am Bilanzstichtage aufgenommen sind, werden zum Bilanzstichtagindex, Neuwerte, die zum Anschaffungspreis aufgenommen wurden, entweder zum Bilanzstichtagindex oder dem Monatsindex zur Zeit der Anschaffung umgerechnet.

c) Die Bewertung des Geldes, der Forderungen und Schulden sowie derjenigen Aktiva und Passiva, die ihnen gleichzuachten sind, geschieht nach den für die Anfangsbilanz geltenden Vorschriften.

Beispiel S. 14.

d) Die unter b und c genannten Aktiva und Passiva brauchen nicht einzeln, sondern können auch nach der Vorschrift der Ziffer 1 d umgerechnet werden.

Begründung  
S. 44.

e) Nach erfolgter Umrechnung sind die Abschreibungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebensdauer und des nach Ablauf der Lebensdauer etwa verbleibenden, in Goldmark zu schätzenden Restwertes vorzunehmen. Die Abschreibung muß außerdem so hoch sein, daß der Buchwert den in Absatz 4 der Ziffer 1 a vorgeschriebenen Goldwert nicht überschreitet. Der sich aus Vergleichung der Anfangs- und Schlußbilanz unter Berücksichtigung der in Goldmark umzurechnenden Kapitaleinschüsse und Kapitalauszahlungen (einschließlich Privatentnahmen) ergebende Gewinn ist bei Nominalkapitalgesellschaften mit wenigstens einem Zwanzigstel zur Deckung des etwa verbliebenen aktiven Geldwertberichtigungskontos zu verwenden. Für den Rest des Gewinnes gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes und bei Gesellschaften die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Der Pflicht zur Speisung eines Reservefonds steht nicht entgegen, daß zur Tilgung des Geldwertkontos bereits ein Teil des Gewinnes verwandt wurde.

f) Ist bei Nominalkapitalgesellschaften im Bilanzjahre eine Kapitalvermehrung oder -verminderung erfolgt, so ist das Kapital in der Schlußbilanz in der Höhe darzustellen, daß es der Gesamthöhe der umlaufenden Nominaltitel entspricht. Die sich zum Ausgleich ergebende Differenz ist über Geldentwertungskonto oder Reservefonds abzubuchen.

Begründung  
S. 33, 44 f.

g) Kaufleute, die sich der doppelten Buchführung bedienen, haben im Falle der Anwendung der Goldmarkbilanz außer den Werten der Bilanz auch die Verkehrsziffern des Geschäftsjahres umzurechnen. Die Umrechnung der Verkehrsziffern geschieht entweder mit dem Jahresdurchschnittsindex für die gesamten Jahresbeträge oder mit dem Monatsindex für die monatlichen Beträge. Hierbei muß eine einheitliche Rechnung zur Anwendung kommen. Wenn einmal die Monatsumrechnung gewählt wurde, soll davon nicht wieder abgewichen werden, es sei denn, daß der sich ergebende Unterschied unerheblich ist. Die Wahl der Rechnungsart muß mit der Umrechnung der Verkehrsziffern auf Übertragungswerte in Einklang stehen.

3. Für Bücher oder Blätter, auf denen die Umrechnungen durchgeführt wurden, gelten hinsichtlich der Führung und Aufbewahrung die für Geschäftsbücher und Geschäftspapiere geltenden Bestimmungen.

4. In Betrieben, die ihre Bilanzen in Goldmark aufstellen, gelten für die Ausrechnung von Dividenden, Tantiemen und Gewinnanteilen aller Art, wenn nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist oder wird, die Goldmarkgewinne. Sie sind zum Index des Bilanzstichtages in Papiermark umzurechnen.

5. Für die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Einberufung der Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Kapitals und über die Überschuldung von Gesellschaften gilt bei in Goldmark bilanzierenden Unternehmungen das Geldentwertungskonto nicht als Verlust, jedoch wird der wirkliche Verlust in Beziehung gesetzt zu dem um das aktive Geldentwertungskonto verringerten Kapitalkonto.

Begründung  
S. 45.

6. In Goldmark bilanzierende Aktiengesellschaften sind berechtigt, ihre Aktien in Goldmark auszugeben und die Aktienurkunden entsprechend zu bezeichnen, wenn sie ein aktives Geldentwertungskonto nicht mehr besitzen. Bei der Ausgabe von Goldmarkaktien muß der nach Abzug aller von der Gesellschaft zu tragenden Ausgabekosten verbleibende Betrag hinreichen, um nach der Umrechnung den Nominalbetrag in Goldmark zu ergeben.

Begründung  
S. 45.

Goldmarkaktien dürfen sowohl als Namens- als auch als Inhaberaktien zum Werte von nicht unter 100 Goldmark ausgegeben werden.

7. Die Beschlußfassung über die Einführung der Bilanzierung in Goldmark ist den Betriebsorganen vorbehalten, die über die Bilanz Beschluß zu fassen haben.

8. Vom 31. Dezember 1926 an sind sämtliche Unternehmungen, die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Bücher zu führen haben, verpflichtet, die Goldmarkrechnung anzuwenden.

Begründung  
S. 33.

9. Die Zulassungsstellen sind vor dem genannten Zeitpunkt berechtigt, die Zulassung von Aktien und Schuldverschreibungen gewerblicher Unternehmungen von der Einführung der Goldmarkbilanz abhängig zu machen.

10. Das Statistische Reichsam veröffentlicht bis zum 10. Tage des Monats den für das Ende des Vormonats geltenden Stichtagindex. Der Stichtagindex gilt zugleich als Durchschnittsindex oder Monatsindex für den Vormonat. Der Durchschnittsindex für ein Geschäftsjahr oder ein Kalenderjahr wird durch Berechnung des einfachen Durchschnitts aus den in das Geschäftsjahr fallenden Monaten gewonnen.

Für die Jahre 1918—1920 gelten folgende Jahresdurchschnittsindizes

1918 . . . . .	3,3
1919 . . . . .	4,7
1920 . . . . .	14,1

## II. Beispiele.

Angenommene Indexziffer (1914 = 1)<sup>1)</sup>

	Durchschnitts- index	Terminindex am Ende des Jahres
1918	3,3	—
1919	4,7	—
1920	14,1	17,1
1921	18,5	34,0

<sup>1)</sup> Die hier angenommenen Indexziffern dürften annähernd richtig sein. Jedoch muß es den Indexstatistikern überlassen werden, die Zahlen genau zu bestimmen.

## 1. Beispiel.

## Umrechnung einer Anfangsbilanz in Goldmark.

Die Rückstellungen reichen aus, den Geldentwertungsausgleich zu decken.

## a) Bilanz am 1. Januar 1921 unverändert.

Grundstücke . . . . .	200 000	Stammkapital . . . . .	1 200 000
Gebäude . . . . .	460 000	Reservefonds. . . . .	915 000
Maschinen . . . . .	510 000	Werkerhaltungskonto . . . . .	300 000
Werkzeuge . . . . .	1	Hypothek . . . . .	500 000
Ofenanlagen . . . . .	1	Kreditoren. . . . .	788 000
Anschlußgleise . . . . .	1	Gewinnvortrag. . . . .	10 200
Vorräte . . . . .	987 500		
Markdebitoren . . . . .	898 597		
Valutendebitoren . . . . .	200 000		
Kassakonto . . . . .	17 100		
Versicherungen . . . . .	40 000		
Effekten . . . . .	400 000		
	<u>3 713 200</u>		<u>3 713 200</u>

## b) Nachweisung der Übertragungswerte.

+ Zahlen = Zugänge. - Zahlen = Abgänge + Abschreibungen. Gerade Zahlen = Buchwerte. Schräge Zahlen = Goldmarkwerte.

	Stand am 1. 1. 1918	1918	1919	1920	Stand am 31. 12. 1920
Index		3,3	4,7	14,1	
Grundstücke	150 000 <i>150 000</i>	— —	— —	+ 50 000 + 3 547	200 000 <i>153 547</i>
Gebäude	375 000 <i>375 000</i>	— 7 500 — 2 273	+ 29 000 + 6 170	+ 63 500 + 4 504	460 000 <i>383 401</i>
Maschinen	500 000 <i>500 000</i>	— 50 000 — 15 152	— 4 000 — 851	+ 64 000 + 4 540	510 000 <i>488 537</i>
Werkzeuge	1 <i>1</i>	— —	— —	— —	1 <i>1</i>
Ofenanlagen	180 000 <i>180 000</i>	— 60 000 — 18 182	— 60 000 — 12 766	— 59 999 — 4 256	1 <i>144 796</i>
Anschlußgleise	1 <i>1</i>	— —	— —	— —	1 <i>1</i>
Effekten	— —	+ 200 000 + 60 606	— 50 000 — 10 638	+ 250 000 + 17 730	400 000 <i>67 698</i>

## c) Nachweisung der Neuwerte, Forderungen und Schulden.

	Bisheriger Wert	Korrektur der stillen Reserven	Korrigierter Wert in Papiermark	Friedenswert Index im Dez. 1920 = 17,1
Vorräte (korrigiert um Geldwertabschreibung) .	987 500	+ 493 750	1 481 250	86 623
Debitoren (Markdebitoren)	898 597	—	898 597	52 549
Valutendebitoren . . . . .	200 000	+ 29 000	229 000	13 392
10 000 fl. holl. & 2290 - 229 000				
Abschreibung wegen Kursrisiko . . . . . 29 000				
	<u>200 000</u>			
Kassakonto . . . . .	17 100	—	17 100	1 000
Versicherungen . . . . .	40 000	—	40 000	2 339
Hypothek . . . . .	500 000	—	500 000	29 240
Kreditoren . . . . .	788 000	—	788 000	46 082
Summe der Passiven . . . . .	1 288 000	—	1 288 000	75 322

## d) Verrechnung des Geldwertunterschiedes auf Kapitalkonten.

Summe der Aktiven		1 393 884
„ „ Passiven	75 322	
Kapital	<u>1 200 000</u>	
		<u>1 275 322</u>
	Unterschied	118 562

Probe:

Alter Aktivwert	Neuer Aktivwert	Unterschied
3713200	1393884	2319316
Alter Passivwert	Neuer Passivwert	
1288000	75322	<u>1212678</u>
		1106638

Zur Abbuchung stehen zur Verfügung:

Reservfonds	915 000
Werkerhaltungskonto	300 000
Gewinnvortrag	10 200
	<u>1 225 200</u>
ab obige	<u>1 106 638</u>
Neuer Reservfonds	118 562

## e) Bilanz am 1. Januar 1921, in Goldmark berechnet.

Grundstücke . . . . .	153 547	Stammkapital . . . . .	1 200 000
Gebäude . . . . .	383 401	Reservefonds . . . . .	118 562
Maschinen . . . . .	488 537	Hypothek . . . . .	29 240
Werkzeuge . . . . .	1	Kreditoren . . . . .	46 082
Ofenanlagen . . . . .	144 796		
Anschlußgleise . . . . .	1		
Vorräte . . . . .	86 623		
Markdebitoren . . . . .	52 549		
Valutendebitoren . . . . .	13 392		
Kassakonto . . . . .	1 000		
Versicherungen . . . . .	2 339		
Effekten . . . . .	67 698		
	<u>1 393 884</u>		<u>1 393 884</u>

## 2. Beispiel.

## Umrechnung einer anderen Anfangsbilanz in Goldmark.

Die Rückstellungen reichen nicht aus, um den Geldentwertungsausgleich zu decken.

Die Zahlen sind die gleichen wie die in Beispiel 1 mit Ausnahme der Debitoren auf der linken und des Kapitals auf der rechten Seite. Beide sind um je 800 000 M. höher angenommen. Aus diesen 800 000 M. ergibt sich gegenüber Beispiel 1 auf der Aktivseite eine Minderbewertung von . . . 800 000  
 — 800 000:17,1 . . . . . 46 784  
 753 216

Gegen Reservefonds in Beispiel 1 . . . . . 118 562  
 Ungedecktes Geldentwertungskonto . . . . . 634 654

## Bilanz am 1. Januar 1921.

	unverändert	verändert		unverändert	verändert
Grundstücke . . . . .	200 000	153 547	Stammkapital . . . . .	2 000 000	2 000 000
Gebäude . . . . .	460 000	383 401	Reservefonds . . . . .	915 000	—
Maschinen . . . . .	510 000	488 537	Werkerhaltungskonto . . . . .	300 000	—
Werkzeuge . . . . .	1	1	Hypothek . . . . .	500 000	29 240
Ofenanlagen . . . . .	1	144 796	Kreditoren . . . . .	788 000	46 082
Anschlußgleise . . . . .	1	1	Gewinnvortrag . . . . .	10 200	—
Vorräte . . . . .	987 500	86 623			
Markdebitoren . . . . .	1 698 597	<sup>1)</sup> 99 333			
Valutendebitoren . . . . .	200 000	13 392			
Kassakonto . . . . .	17 100	1 000			
Versicherungen . . . . .	40 000	2 339			
Effekten . . . . .	400 000	67 698			
Geldentwertungskonto . . . . .	—	634 654			
	<u>4 513 200</u>	<u>2 075 322</u>		<u>4 513 200</u>	<u>2 075 322</u>

<sup>1)</sup> 1 698 597 : 17,1.



3. Beispiel.

Schlußbilanz bei einfacher Buchführung in Goldmark berechnet.

Als Anfangsbilanz ist die Bilanz aus Beispiel 2 angenommen.

Grundstücke . . . . .	153 547		Stammkapital . . . . .	2 000 000	
Zugang 150 000 : 18,5	8 108	161 655	Erhöhung . . . . .	400 000	2 400 000
Gebäude . . . . .	383 401		Hypotheken 800 000:34		23 529
Zugang 130 500 : 18,5	7 054		Kreditoren 802 053:34		23 590
	390 455				
Abschreibung . . . .	7 809	382 646			
Maschinen . . . . .	488 537				
Zugang 172 350 . . .					
Abgang 115 600 . . .					
56 750 : 18,5	3 067				
	491 604				
Abschreibung . . . .	49 160	442 444			
Werkzeuge . . . . .		1			
Ofenanlagen . . . . .	144 796				
Zugang 121 915 : 18,5	6 590				
	151 386				
Abschreibung . . . .	30 277	121 109			
Anschlußgleise . . . . .		1			
Warenkonto					
1 725 500 : 34 . . . . .		50 750			
Markdebitoren					
2 799 291 : 34 . . . . .		82 332			
Valutendebitoren					
402 298 : 34 . . . . .		11 832			
Kassa 230 588 : 34 . . . .		6 782			
Versicherungen					
155 000 : 34 . . . . .		4 559			
Effekten . . . . .	67 698				
Abgang 80000 : 18,5	4 324	63 374			
Geldentwertungskonto	634 654				
Differenz, Kapitalver-					
vermehrung . . . . .	378 378				
	1 013 032				
Agio Kapitalvermhrng.	43 243	969 789			
Verlust . . . . .		149 845			
		2 447 119			
					2 447 119

## 4. Beispiel.

**Schlußbilanz mit vor der Umrechnung saldierten Papiermark.**

Rechnung in zwei Spalten.

Die Zahlen sind die gleichen wie in Beispiel 3.

		Papiermark	Goldmark			Papiermark	Goldmark
Grundstücke .	153 547			Stammkapital	2 000 000		
Zugang				Erhöhung .	400 000		2 400 000
150 000: 18,5	8 108		161 655	Hypotheken.		800 000	
Gebäude . . .	383 401			Kreditoren .		802 053	
Zugang . .				Papiermark-.			
130 500: 18,5	7 054			Saldo . . .		3 710 624	
	390 455						
Abschreibung	7 809		382 646				
Maschinen . .	488 537						
Zugang 172 350							
Abgang 115 600							
56 750: 18,5	3 067						
	491 604						
Abschreibung	49 160		442 444				
Werkzeuge .			1				
Ofenanlagen .	144 796						
Zugang							
121 915: 18,5	6 590						
	151 386						
Abschreibung	30 277		121 109				
Anschlußgeleise			1				
Warenkonto .		1 725 500					
Markdebitoren		2 799 291					
Valutendebitoren		402 298					
Kassa . . . .		230 588					
Versicherungen		155 000					
Effekten . .	67 698						
Abgang . .							
80 000: 18,5	4 324		63 374				
Geldentwertungskonto.	634 654						
Differenz, Kapitalvermehrung.	378 378						
	1013 032						
Agio Kapitalvermehrung	43 243		969 789				
Papiermark-Saldo							
3 710 624: 34			109 136				
Verlust . . .			149 845				
		5 312 677	2 400 000			5 312 677	2 400 000

## 5. Beispiel.

Schlußbilanz bei doppelter Buchführung in Goldmark berechnet nebst  
Auszug aus den toten Konten.

## a) Papiermarkkonten.

## Grundstückskonto

Jan. 1	An Bilanz . . . .	200 000			
April	„ Kreditoren . . .	150 000			

## Gebäudekonto

Jan. 1	An Bilanz . . . .	460 000			
Juni	„ Kassakonto . . .	30 500			
Oktober	„ „ . . . .	100 000			

## Maschinenkonto

Jan. 1	An Bilanz . . . .	510 000		Per Kassakonto . .	115 600
November	„ Kreditoren . . .	172 350			

## Werkzeugkonto

Jan. 1	An Bilanz . . . .	1			
--------	-------------------	---	--	--	--

## Ofenanlagenkonto

Jan. 1	An Bilanz . . . .	1			
Sept.	„ Kreditoren . . .	121 915			

## Anschlußgleisekonto

Jan. 1	An Bilanz . . . .	1			
--------	-------------------	---	--	--	--

## Warenkonto

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	987 500	—	Per Markdebitoren . . .	5 909 231
—	„ Kreditoren . . . . .	2 725 261	—	„ Valutendebitoren . .	315 246
•—	„ Kassakonto . . . . .	1 810 290			
—	„ Markdebitorenkonto	37 805			

## Markdebitorenkonto

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	1 698 597	—	Per Kreditoren . . . .	2 940 520
—	„ Warenkonto . . . . .	5 909 231	—	„ Kassakonto . . . . .	1 830 212
			—	„ Warenkonto . . . . .	37 805

## Valutendebitorenkonto

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	200 000	—	Per Kreditoren . . . .	415 858
—	„ Warenkonto . . . . .	315 246			
—	„ Kursdifferenzenk.	302 910			

## Kassakonto

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	17 100	—	Per Warenkonto . . .	1 810 290
—	„ Markdebitoren . . .	1 830 212	—	„ Betriebsunkosten .	237 431
—	„ Kreditoren . . . . .	889 686	—	„ Handlungskosten . .	523 789
—	„ Maschinenkonto . . .	115 600	—	„ Gebäudekonto . . .	130 500
—	„ Effektenkonto . . . .	80 000			

## Versicherungskonto

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	40 000			
	„ Kreditoren . . . . .	115 000			

## Effektenkonto

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	400 000	März	Per Kassakonto . . .	80 000
--------	---------------------	---------	------	----------------------	--------

## Stammkapitalkonto

			Jan. 1	Per Bilanz . . . . .	2 000 000
				„ Kreditoren . . . . .	400 000

## Reservfondskonto

			Jan. 1	Per Bilanz . . . . .	915 000
				„ Kreditoren . . . . .	800 000

## Werkerhaltungskonto

			Jan. 1	Per Bilanz . . . . .	300 000
--	--	--	--------	----------------------	---------

## Hypothekenkonto

			Jan. 1	Per Bilanz . . . . .	500 000
			—	„ Kreditoren . . . . .	300 000

## Kreditorenkonto

—	An Markdebitoren . . .	2 940 520	Jan. 1	Per Bilanz . . . . .	788 000
—	„ Valutendebitoren . .	415 858	—	„ Warenkonto . . . . .	2 725 261
—	„ Hypothekenkonto . . .	300 000	—	„ Kassakonto . . . . .	889 686
—	„ Stammkapitalkonto . .	400 000	—	„ Zinsenkonto . . . . .	87 300
—	„ Reservfondskonto . . .	800 000	—	„ Betriebsunkosten . .	421 265
		—	—	„ Handlungskosten . .	187 654
			—	„ Grundstückskonto . .	150 000
			—	„ Maschinenkonto . . .	172 350
			—	„ Ofenanlagekonto . .	121 915
			—	„ Versicherungskonto .	115 000

## Gewinn- und Verlustkonto

		Jan. 1	Per Bilanz . . . . .	10 200
--	--	--------	----------------------	--------

## Kursdifferenzenkonto

		—	Per Valutendebitoren	302 910
--	--	---	----------------------	---------

## Zinsenkonto

—	An Kreditoren . . . .	87 300		
---	-----------------------	--------	--	--

## Betriebsunkostenkonto

—	An Kreditoren . . . .	421 265		
—	„ Kassakonto . . . .	237 431		

## Handlungsunkostenkonto

—	An Kreditoren . . . .	187 654		
—	„ Kassakonto . . . .	523 789		

## b) Rohbilanz der Papiermarkkonten

für den 31. Dezember 1921 vor Abschreibungen und Abschlußbuchungen.

	Soll	Haben	Soll	Haben
Grundstücke . . . . .	350 000	—	350 000	—
Gebäude . . . . .	590 500	—	590 500	—
Maschinen . . . . .	682 350	115 600	566 750	—
Werkzeuge . . . . .	1	—	1	—
Ofenanlage . . . . .	121 916	—	121 916	—
Anschlußgeleise . . . .	1	—	1	—
Waren . . . . .	5 560 856	6 224 477	—	663 621
Markdebitoren . . . . .	7 607 828	4 808 537	2 799 291	—
Valutendebitoren . . . .	818 156	415 858	402 298	—
Kassakonto . . . . .	2 932 598	2 702 010	230 588	—
Versicherungskonto . . .	155 000	—	155 000	—
Effekten . . . . .	400 000	80 000	320 000	—
Stammkapital . . . . .	—	2 400 000	—	2 400 000
Reservfonds . . . . .	—	1 715 000	—	1 715 000
Werkerhaltung . . . . .	—	300 000	—	300 000
Hypotheken . . . . .	—	800 000	—	800 000
Kreditoren . . . . .	4 856 378	5 658 431	—	802 053
Gewinn u. Verlust . . . .	—	10 200	—	10 200
Kursdifferenzen . . . . .	—	302 910	—	302 910
Zinsen . . . . .	87 300	—	87 300	—
Betriebsunkosten . . . .	658 696	—	658 696	—
Handlungsunkosten . . .	711 443	—	711 443	—
	25 533 023	25 533 023	6 993 784	6 993 784

c) Verkehrsziffernrohbilanz  
mit Jahresdurchschnittsindex berechnet für 1921 = 18,5.

	Soll		Haben	
	Papier	Gold	Papier	Gold
Grundstücke . . . . .	150 000	8 108	—	—
Gebäude . . . . .	130 500	7 054	—	—
Maschinen . . . . .	172 350	9 316	115 600	6 249
Öfen . . . . .	121 915	6 590	—	—
Waren . . . . .	4 573 356	247 208	6 224 477	336 458
Markdebitoren . . . . .	5 909 231	319 418	4 808 537	259 921
Valutendebitoren . . . . .	618 156	33 414	415 858	22 479
Kasse . . . . .	2 915 498	157 594	2 702 010	146 054
Versicherung . . . . .	115 000	6 216	—	—
Effekten . . . . .	—	—	80 000	4 324
Stammkapital (Differenz 378 378 auf Geldentwer- tungskonto) . . . . .	—	—	400 000	21 622
Reservefonds . . . . .	—	—	800 000	43 243
Hypotheken . . . . .	—	—	300 000	16 216
Kreditoren . . . . .	4 856 378	262 507	4 870 431	263 266
Kursdifferenzen . . . . .	—	—	302 910	16 373
Zinsen . . . . .	87 300	4 719	—	—
Betriebsunkosten . . . . .	658 696	35 605	—	—
Handlungsunkosten . . . . .	711 443	38 456	—	—
	<b>21 019 823</b>	<b>1 136 205</b>	<b>21 019 823</b>	<b>1 136 205</b>

d) Goldmarkkonten.

Grundstückskonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	153 547	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	161 655
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsziff.	8 108			
		<u>161 655</u>			<u>161 655</u>

Gebäudekonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	383 401	Dez. 31	Per Abschreibungskonto	7 809
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsziff.	7 054		Per Bilanz . . . . .	382 646
		<u>390 455</u>			<u>390 455</u>

Maschinenkonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	488 537	1921	Übertrag d. Verkehrsziff.	6 249
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsziff.	9 316	Dez. 31	Per Abschreibungskonto	49 160
		<u>497 853</u>		„ Bilanz . . . . .	442 444
					<u>497 853</u>

## Werkzeugkonto in Goldmark

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	1	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	1
		<u>1</u>			<u>1</u>

## Ofenanlagekonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	144 796	Dez. 31	Per Abschreibungskonto	30 277
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsziff.	6 590		„ Bilanz . . . . .	121 109
		<u>151 386</u>			<u>151 386</u>

## Anschlußgeleisekonto in Goldmark

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	1	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	1
		<u>1</u>			<u>1</u>

## Warenkonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	86 623	1921	Übertrag d. Verkehrsziff.	336 458
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz.	247 208	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	50 750
Dez. 31	An Gewinn u. Verlustk.	53 377			
		<u>387 208</u>			<u>387 208</u>

## Markdebitorenkonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	99 333	1921	Übertrag d. Verkehrsz.	259 921
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz.	319 418	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	82 332
				„ Gewinn- u. Verlustk.	76 498
		<u>418 751</u>			<u>418 751</u>

## Valutendebitorenkonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	13 392	1921	Übertrag d. Verkehrsz.	22 479
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz.	33 414	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	11 832
			Dez. 31	„ Gewinn- u. Verlustk.	12 495
		<u>46 806</u>			<u>46 806</u>

## Kassakonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	1 000	1921	Übertrag d. Verkehrsz.	146 054
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz.	157 594	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	6 782
				„ Gewinn- u. Verlustk.	5 758
		<u>158 594</u>			<u>158 594</u>

## Versicherungskonto in Goldmark

1921	An Bilanz . . . . .	2 339	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	4 559
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz.	6 216		„ Gewinn- u. Verlustk.	3 996
		<u>8 555</u>			<u>8 555</u>

## Effektenkonto in Goldmark

Jan. 1	An Bilanz . . . . .	67 698	1921	Übertrag d. Verkehrsz.	4 324
		<u>67 698</u>	Dez. 31	Per Bilanz . . . . .	63 374
					<u>67 698</u>

## Geldentwertungskonto

1921	An Bilanz . . . . .	634 654	Dez. 31	Per Reservefonds . . .	43 243
Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz. (Stammkapital) . . .	378 378		Per Bilanz . . . . .	969 789
		<u>1 013 032</u>			<u>1 013 032</u>

## Stammkapitalkonto

Dez. 31	An Bilanz . . . . .	2 400 000	1922	Per Bilanz . . . . .	2 000 000
		<u>2 400 000</u>	Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz.	400 000
					<u>2 400 000</u>

## Reservefondskonto

Dez. 31	An Geldentwertungsk.	43 243	1921	Übertrag d. Verkehrsz.	43 243
		<u>43 243</u>			<u>43 243</u>

## Hypothekenkonto in Goldmark

Dez. 31	An Bilanz . . . . .	23 529	1921	Per Bilanz . . . . .	29 240
	„ Gewinn- u. Verlustk.	21 927	Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz.	16 216
		<u>45 456</u>			<u>45 456</u>

## Kreditorenkonto in Goldmark

1921	Übertrag d. Verkehrsz.	262 507	1921	Per Bilanz . . . . .	46 082
Dez. 31	An Bilanz . . . . .	23 590	Jan. 1	Übertrag d. Verkehrsz.	263 266
	„ Gewinn- u. Verlustk.	23 251			<u>309 348</u>
		<u>309 348</u>			

## Kursdifferenzenkonto

Dez. 31	An Gewinn- u. Verlustk.	16 373	1921	Übertrag d. Verkehrsz.	16 373
		<u>16 373</u>			<u>16 373</u>



## Zinsenkonto in Goldmark

1921	Übertrag d. Verkehrsz.	4 719	Dez. 31	Per Gewinn- u. Verlustk.	4 719
		4 719			4 719

## Betriebsunkostenkonto in Goldmark

1921	Übertrag d. Verkehrsz.	35 605	Dez. 31	Per Gewinn- u. Verlustk.	35 605
		35 605			35 605

## Handlungsunkostenkonto in Goldmark

1921	Übertrag d. Verkehrsz.	38 456	Dez. 31	Per Gewinn- u. Verlustk.	38 456
		38 456			38 456

## Abschreibungskonto in Goldmark

Dez. 31	An Gebäudekonto . .	7 809	Dez. 31	Per Gewinn- u. Verlustk.	87 246
	„ Maschinenkonto . .	49 160			
	„ Ofenanlagekonto . .	30 277			
		87 246			87 246

## e) Schlußbilanz

für den 31. Dezember 1921.

	Papier	Gold		Papier	Gold
	Index 34,0				
Grundstücke . . . . .		161 655	Stammkapital . . . . .		2 400 000
Gebäude . . . . .		382 646	Hypotheken . . . . .	800 000 <sup>2)</sup>	23 529
Maschinen . . . . .		442 444	Kreditoren . . . . .	802 053 <sup>2)</sup>	23 590
Werkzeuge . . . . .		1			
Ofenanlagen . . . . .		121 109			
Anschlußgleise . . . . .		1			
Vorräte . . . . .	1 725 500 <sup>1)</sup>	50 750			
Markdebitoren . . . . .	2 799 291 <sup>2)</sup>	82 332			
Valutendebitoren . . . . .	402 298 <sup>2)</sup>	11 832			
Kasse . . . . .	230 588 <sup>2)</sup>	6 782			
Versicherungen . . . . .	155 000 <sup>2)</sup>	4 559			
Effekten . . . . .		63 374			
Geldentwertungskonto		969 789			
Gewinn- und Verlust-		149 845			
konto . . . . .					
		2 447 119			2 447 119

1) Nach Inventur.

2) Siehe Papiermarkrohbilanz.

f) Gewinn- und Verlustkonto  
für 1921.

Dez. 31	An Markdebitoren . . . . .	76498	Dez. 31	Per Waren . . . . .	53377
	„ Valutendebitoren . . . . .	12495		„ Hypotheken . . . . .	21927
	„ Kassakonto . . . . .	5758		„ Kreditoren . . . . .	23251
	„ Versicherungen . . . . .	3996		„ Kursdifferenzen . . . . .	16373
	„ Zinsen . . . . .	4719		„ Bilanz . . . . .	149845
	„ Betriebsunkosten . . . . .	35605			
	„ Handlungsunkosten . . . . .	38456			
	„ Abschreibungen . . . . .	87246			
		264773			264773

### III. Begründung.

#### A. Allgemeine Begründung.

##### I. Die Vorkriegsbilanz in der kaufmännischen Praxis und im Recht.

Bekanntlich verfolgt der Kaufmann mit seinem jährlichen Bücherabschluß zwei Ziele.

Er will zunächst den Jahresgewinn ermitteln, um daraus den Fortgang seiner Geschäfte, den Grad der Wirtschaftlichkeit seiner Unternehmung zu erkennen. Er braucht diese Erkenntnis für seinen eigenen Verbrauchsetat, für seine Anlagepolitik und überhaupt für seine gesamte Einstellung auf die Zukunft. Handelt es sich um eine Gesellschaft, so braucht er die Gewinnziffern zur Feststellung der Gewinnanteile der Gesellschafter. Bei Krediten will auch der Kreditgeber sehen, ob er ein aufblühendes oder ein niedergehendes Geschäft vor sich hat; ihn interessiert der Gewinn mindestens ebensowohl wie die absolute Vermögenslage, denn ein armer Kaufmann, der vorwärts kommt, ist kreditreicher als ein reicher, der zurückgeht.

Der Kaufmann will mit dem jährlichen Abschluß zweitens eine Übersicht über seine Vermögenslage gewinnen. Diese Übersicht braucht er zur Feststellung seines Verschuldungsgrades und seiner Liquidität.

Beide Ziele erreicht der Kaufmann mit der Bilanz. Aber hierbei ergeben sich Konflikte; nicht erst ergeben sich diese bei eintretender Geldentwertung; sie waren auch vordem vorhanden. Wer mit Hilfe einer Bilanz den Jahresgewinn ermitteln will, kann nicht so verfahren wie derjenige, der seine Vermögenslage bestimmen will. Soll die gleiche Bilanz beide Ziele verfolgen, so muß eins der beiden Ziele Not leiden; entweder die Gewinnrechnung oder die Vermögensrechnung wird mehr oder weniger falsch.

Angesichts dieser Unstimmigkeit hat sich eine Inkongruenz zwischen Recht und kaufmännischer Praxis ergeben. In den allgemeinen Bilanzvorschriften des Handelsgesetzbuches ist nicht von der Gewinnrechnung, sondern nur von der Vermögensrechnung die Rede. Der Kaufmann dagegen hat die Bilanzgrundsätze so entwickelt, daß in erster Linie die Gewinnrechnung und erst in zweiter Linie die Vermögensrechnung zu ihrem

Rechte kommt. Das erkennt man hauptsächlich an der Bewertung der Anlagen und anderer Dauerwerte; bis zu gewissem Grade auch an der Bewertung der Vorräte.

Hierbei ist zweifellos der Kaufmann im größeren Rechte gewesen, und das Recht hat sich als teilweise verfehlt erwiesen. Denn nicht nur ist, wenn man die Bedeutung richtiger Gewinnrechnung und richtiger Vermögensrechnung miteinander vergleicht, die Gewinnrechnung sowohl für den Kaufmann selbst als auch für Dritte im Regelfalle ungleich wichtiger; es ist auch bekannt, daß man auf bilanzmäßigem Wege eine richtige Vermögensberechnung überhaupt nur sehr unvollkommen zu erreichen vermag. Schon das preußische Oberverwaltungsgericht hat wiederholt erkannt, daß man das Vermögen eines einheitlichen Ganzen durch Addition der Einzelwerte nach der Art, wie sie in der Bilanz erfolgt, nicht zu gewinnen vermag, und daß diese Einzelwerte sogar als „Rechnungsfaktoren“ unzulänglich sind. Außerdem aber verfährt das Handelsgesetzbuch insofern nicht logisch, als es bei den Bilanzbestimmungen zwar die Vermögensberechnung als selbstverständliches Bilanzziel bezeichnet, daß es aber dort, wo es späterhin auf die Bilanz zu sprechen kommt, vorzugsweise die Gewinnrechnung im Auge hat.<sup>1)</sup>

Wenn man die gesamten gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanz zusammenhält, erkennt man leicht, daß dem Gesetzgeber nicht bewußt geworden ist, daß man mit einer Bilanz nicht zwei so heterogene Ziele, wie es die Vermögensrechnung und die Gewinnermittlung sind, in vollkommener Weise zugleich erfüllen kann, daß vielmehr das eine dieser beiden Ziele die Dominante bilden muß, wenn nicht beide unerfüllt bleiben sollen, und daß bei der Vorherrschaft nur eines dieser Zwecke der zweite, unwichtigere, mehr oder weniger verkümmern muß.

In welchem Grade die Kaufmannschaft bei ihren Bilanzen die Vermögensberechnung zugunsten richtiger Gewinnrechnung tatsächlich verkümmern ließ, erkennt man besonders daran, daß überall dort, wo es auf richtige Vermögensrechnung ankam, wie z. B. bei Geschäftsverkäufen, Einbringungen, Fusionen, Auseinandersetzungen und Liquidationen, die Bilanz eine untergeordnete Rolle spielt. Man ist in solchen Fällen regelmäßig gezwungen, eine besondere Geschäftsbewertung eintreten zu lassen, bei der die Bilanz lediglich Hilfsmittel ist.

Diese Tatsache, daß die kaufmännische Praxis die Bilanzgrundsätze im Sinne einer richtigen Erfolgsrechnung entwickelte, muß man unbedingt

---

<sup>1)</sup> Offene Handelsgesellschaft. § 120 HGB.: „Am Schlusse jeden Geschäftsjahres wird auf Grund der Bilanz der Gewinn oder der Verlust des Jahres ermittelt.“

Kommanditgesellschaft. § 167 HGB.: „Die Vorschriften des § 120 über die Berechnung des Gewinns oder Verlustes gelten auch für den Kommanditisten.“

Auch die auf die Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften über Bilanz und Gewinnermittlung (§§ 260, 261) zeigen, daß der Gesetzgeber die Bilanz im Gesellschaftsrecht vornehmlich als Instrument der Gewinnermittlung ansieht, obwohl er im allgemeinen Bilanzrecht von der Vermögensbilanz spricht. Nur § 240 HGB. zeigt ausnahmsweise auch im Gesellschaftsrecht die Vorstellung von der Vermögensbilanz.

im Auge behalten, wenn man verstehen will, welcher Art die Übelstände sind, die mit der Geldentwertung auf dem Gebiete des Bilanzwesens eingetreten sind.

Wie schon angedeutet, zeigte sich die Entwicklungsrichtung der Bilanzgrundsätze namentlich in der Unterscheidung von Anlagegegenständen, Umsatzgegenständen und Tauschmitteln. Bei den Anlagegegenständen fand nicht, wie das allgemeine Bilanzrecht es eigentlich vorschreibt, eine auf den Bilanzstichtag abgestellte Bewertung statt. Man sah die Anlagen an als Gegenstände, die nicht sofort sondern allmählich verbraucht werden, und steuerte demgemäß auf eine richtige Verteilung der Anlagekosten auf die anteiligen Verbrauchsjahre hin. Wie sich der Anlagegegenstand während seiner Verbrauchszeit, der sog. Lebensdauer, wertmäßig bewegte, blieb außer acht. Auch bei den Umsatzgegenständen, den Vorräten, beachtete man den Wert am Bilanzstichtage nur sekundär; in der Hauptsache prüfte man, welcher Wert für eine richtige Erfolgsrechnung maßgebend war, und gelangte so zur Anwendung der Selbstkostenwerte, die nur bei eingetretener Preisfall den Zeitwerten Platz machten. Im wesentlichen befolgte man die Regeln, die den Aktiengesellschaften durch § 261 HGB. vorgeschrieben sind. Es ist aber keineswegs so, wie einige Juristen behaupten, daß die Kaufmannschaft sich die Vorschriften für die AG., auch wenn es sich nicht um eine AG. handelte, allmählich zu eigen gemacht hätte. Es ist leicht nachzuweisen, daß die erwähnten Regeln schon seit Jahrhunderten bestehen und daß sie allgemein in Übung waren, als die Bestimmungen über die Aktienbilanz entstanden. Der Werdegang war so, daß das Gesetz diese allgemein üblichen Bilanzregeln für die Aktiengesellschaft und teilweise für die G. m. b. H. aufnahm, daß es aber unterließ, ihnen das allgemeine Bilanzrecht anzupassen.

Bis zum Kriege gaben die Bilanzen demzufolge eine leidlich gute Grundlage für die Gewinnrechnung ab, während die Vermögensrechnung für die Anlagegegenstände einen sehr geringen, für die Vorräte einen nur bedingten und nur für die Tauschmittel einschließlich Debitoren und Kreditoren den vollen Wert hatte.

## II. Die Entwicklung der Bilanz seit Beginn der Geldentwertung.

Als nun die Geldentwertung einsetzte, sah der Kaufmann in ihr anfangs nicht diese. Da sich alle Geldentwertungen nicht im Gelde selbst, sondern in den Warenpreisen ausdrücken, sah er die Geldentwertung als Warenpreisänderungen. Und er verfuhr in den Bilanzen so, wie er schon bisher bei Warenpreisänderungen verfahren war. Die Prinzipien der Bilanz blieben die gleichen, während sie hätten geändert werden sollen. Die Bilanz als Vermögensrechnung wurde noch schlechter, als sie schon ohnehin war, da die Anlage-, Umsatz- und Tauschmittelwerte, aus ganz verschiedenen Bewertungsperioden stammend, noch viel mehr auseinanderklafften als je vorher. Es entstand das bekannte Gemisch von Goldmarkwerten, besseren, schlechteren und ganz schlechten Papiermarkwerten. Außerdem wurde nun auch die Gewinnrechnung völlig falsch.

Die Fehler der Gewinnrechnung bei weichender Währung sind von verschiedenem Grade je nach der Zusammensetzung des Vermögens. Diese Verschiedenheit wird hervorgerufen durch die bei den verschiedenen Bilanzposten übliche grundsätzliche Verschiedenheit des Wertansatzes.

Bei einem Grundstück, das keiner Abschreibung bedarf, kann im Regelfalle die Geldentwertung keinen Einfluß haben. Höchstens dann, wenn das Grundstück im Werte gefallen ist, wenn dann infolge der Geldentwertung die Entwertung des Grundstückes nicht sichtbar wird, und infolgedessen eine Abschreibung unterbleibt, die bei stabiler Währung erfolgt wäre.

Bei abschreibungsbedürftigen Gegenständen macht sich der Fehler, der durch die Geldentwertung entsteht, um so stärker geltend, je größer die Geldentwertung und je größer die Abschreibungsquote ist. Das System der gewöhnlichen Abschreibung auf der Aktivseite versagt völlig, da der abzuschreibende Gegenstand, wenn er früher angeschafft wurde, Goldmark darstellt, während die Abschreibung in Papiermark verschiedenen Grades erfolgt.

Am stärksten zerstört die Geldentwertung die bilanzmäßige Erfolgsrechnung bei Vorräten, Debitoren, Kreditoren, Kassenbeständen usw. Hier entstehen groteske Zerrbilder, die nur noch dem Namen nach eine Gewinnrechnung darstellen.

### **III. Die Maßnahmen gegen die falschen Bilanzen und der Mißerfolg dieser Maßnahmen.**

Nun ist der Kaufmannschaft die Natur dieser bilanzmäßigen Gewinnrechnungen keineswegs völlig entgangen. Sie hat sie auch nicht untätig hingelassen. Leider aber tragen die Versuche, den Fehlern beizukommen, ein durchaus grundsatzloses Gepräge. Man muß dabei berücksichtigen, daß die Maßnahmen, die man zur Ausmerzung der Bilanzfehler traf, stark beeinflußt waren von der Rücksicht auf die steuerliche Wirkung, und daß die Steuergesetze eine organische Korrektur der Geldwerterscheinungen nicht zuließen. Die Kaufmannschaft behandelt die durch die Geldentwertung sich ergebenden Scheingewinne nicht als Scheingewinne, d. h. als falsche, nicht wirkliche Gewinne, sondern als Konjunkturgewinne, die wegen ihrer Außerordentlichkeit unsichtbar gemacht werden sollten. Der Gedanke an die baldige Wiederherstellung der Währung spielte dabei eine ausschlaggebende Rolle.

Die Mittel, mit denen man den falschen Gewinnen zu Leibe ging, wurden wie gewöhnlich in diesen Fällen stereotyp. Man nahm Neuanschaffungen auf Unkosten, schrieb nicht nur offen, sondern auch still (Vorabschreibung auf Zugänge, Überteuierungsabschreibungen) ab machte Rücklagen für Ersatzanschaffungen, suchte für Vorräte den Goldwert nach Möglichkeit festzuhalten, wobei die Theorie des eisernen Bestandes zu Ehren kam, buchte auch auf Debitoren, namentlich auf Auslandsdebitoren, mehr als gewöhnlich ab, ebenso auf Effekten, falls sie nicht ohnehin zu Goldwerten zu Buch standen, und versuchte, wenn alles das nicht genügend wirkte, mit allgemeinen Rückstellungen (Werkerhaltungskonten u. dgl.) den Ausgleich zu finden. Hierbei trat, wie zu erwarten, sehr bald eine völlige

Desorganisation ein dadurch, daß diese Aushilfsmittel weniger nach Bedürfnis als nach Gelegenheit und Auffassung benutzt wurden. Von einer sinngemäßen Ausheilung der Geldentwertungsfehler war keine Rede. Der eine erreichte mit diesen Mitteln eine solche Ausheilung nicht annähernd, der andere schoß weit über das Ziel hinaus und versteckte auf diese Weise auch richtige und nicht nur scheinbare Gewinne.

Im allgemeinen wurde der Fehler gemacht, daß man die Einflüsse der Geldentwertung in denjenigen Bilanzpositionen am meisten suchte, in denen sie am unbeträchtlichsten sind, nämlich in den Anlagewerten. Und bei diesen machte man den weiteren Fehler, daß man glaubte, die Bewertung werde dadurch richtig, daß man die Anlagerücklagen auf den Ersatzwert bringe.

Bei diesen Maßnahmen hat ein Denkfehler eine große Rolle gespielt, der seinen Ursprung hat in der überkommenen statischen Anschauung über die Bilanz. Man stellte die Theorie auf, daß bei Anlagewerten im Augenblick des Ersatzes der Ersatzkostenwert rückgestellt sein müsse. Diese Theorie ist mit der dynamischen Vorstellung der Bilanz nur verträglich, wenn weder der Preis der Anlagen, noch der Geldwert schwankt; sie wird falsch gerade in dem Augenblick, in dem die Praxis sich auf sie zu besinnen pflegt. Wir wollen das an einem Beispiel untersuchen.

Wenn wir Anfang 1913 eine Maschinenanlage zu 100 000 M. gekauft haben und auf sie jährlich 10 000 M. abschreiben, so sind Ende 1918 60 000 M. abgeschrieben. Bei normalem Weiterlauf wäre Ende 1922 der Nullpunkt erreicht.

Nun wollen wir zunächst annehmen, daß der Preis gleichartiger Maschinen schwanke, der Geldwert aber stabil bleibe. Die Preise seien jederzeit bekannt und betragen

Jahr	Mark	Jahr	Mark
1913	100 000	1918	130 000
1914	105 000	1919	110 000
1915	120 000	1920	90 000
1916	140 000	1921	105 000
1917	160 000	1922	140 000

Nun spricht bei dynamischer Bilanzauffassung sehr viel dafür, daß bei schwankenden Werten nicht, wie früher allgemein üblich, nach den Anschaffungspreisen, sondern nach den Zeitwerten abgeschrieben werde, so daß bei zehnjähriger Lebensdauer und gleichem Nutzwert abzuschreiben wären:

Jahr	Mark
1913	10 000
1914	10 500
1915	12 000
1916	14 000
1917	16 000
1918	13 000
1919	11 000
1920	9 000
1921	10 500
1922	14 000
	<hr/> 120 000

Die 20000 M. Mehrabschreibung kämen dann auf ein interessantes passives Konto, das man als aperiodisches Erfolgskonto bezeichnen könnte. Bisher hat in der kaufmännischen Bilanzpraxis der strenge Grundsatz der Kontinuität derartige aperiodische Erfolgskonten nicht aufkommen lassen; es steht jedoch dahin, ob es dabei bleiben kann. Wir können dieser Frage hier nicht nachgehen.

Bei dieser Abschreibung, die wir uns als in einem Erneuerungsfonds gesammelt vorstellen wollen, würden Ende 1922 120000 M. rückgestellt sein. Der Ersatzkostenwert beträgt 1922 140000 M. Es fehlen 20000 M. Die Sache ist im Verlaufe der zehn Abschreibungsjahre nicht zu ändern, denn niemand kann z. B. 1919 wissen, wie hoch Ende 1922 der Ersatzwert sein wird. Es kommt auch nicht in Betracht, das Jahr 1922 mit 20000 M. Sonderrückstellung zu belasten, denn das gäbe für 1922 eine falsche Erfolgsrechnung. Es bleibt nichts anderes übrig und ist durchaus in der Ordnung, daß man die Ersatzmaschine mit 140000 M. aktiviert. Nicht einmal die 20000 M. Mehrabschreibung dürfen, genau genommen, auf die 140000 M. angerechnet werden.

Nun setzen wir den Fall, die Maschinen schwanken im Werte nicht. Dagegen schwanke der Geldwert und treibe den nominellen Preis der Maschine hinauf und herunter. Der Geldwert werde angezeigt durch einen zuverlässigen Warenpreisindex, und es ergebe sich, daß der nominelle Preis gleichartiger Maschinen sich parallel mit dem Warenpreisindex bewege. Bis 1917 seien keine Änderungen des Geldwerts zu bemerken gewesen. Dann setzen sie ein. Ihre Höhe ist bei den erwähnten Voraussetzungen am Maschinenpreise zu sehen.

Der Wert der Maschine, am Preise anderer gleichartiger Maschinen gemessen und ohne Berücksichtigung ihres Alters, betrage:

Jahr	Mark	Jahr	Mark
1913	100000	1918	330000
1914	100000	1919	470000
1915	100000	1920	1410000
1916	100000	1921	1850000
1917	100000	1922	4500000

Der Ersatzwert von Ende 1922 sei ebenfalls mit 4500000 M. angenommen. Durchschnitts- und Bilanzstichtagindex für 1922 seien also gleich.

Nach dynamischer Auffassung müßten 1913—1917 je 10000 M. abgeschrieben werden. Auch wenn man 1917 schon wüßte, daß eine große Geldentwertung kommt, so wäre nicht mehr abzuschreiben, denn die 10000 M. von 1917 kommen in Gold herein, und das Jahr 1917 hat seine Schuldigkeit voll getan. Das Jahr 1918, in dem der Index im Durchschnitt des Jahres 3,3 beträgt, hat an Abschreibung 33000 M. aufzubringen, denn seine Abschreibung ist ein Teil der Gewinn- und Verlustrechnung, die in Papiermark aufgemacht ist; in dieser selben Gewinn- und Verlustrechnung stehen die Handlungskosten, die Zinsen und die Erlöse oder der Bruttogewinn, alles in Papiermark, wenn nicht Goldrechnung angewandt wird. Das Jahr 1922 hat entsprechend dem angenommenen durchschnittlichen

Index 450 000 M. aufzubringen. Nehmen wir an, daß alle Abschreibungen in einem Rückstellungskonto gesammelt werden, so haben wir Ende 1922 rückgestellt:

1913—1917 je 10 000 M.	=	50 000 M.
1918		33 000 „
1919		47 000 „
1920		141 000 „
1921		185 000 „
1922		450 000 „

Zusammen: 906 000 M.

Das ist mehr als 100 000 M., aber weit weniger als der Ersatzwert von 4 ½ Millionen Papiermark. Wollte man die Forderung stellen, daß 1923 der volle Ersatzwert da sei, so müßte in jedem Jahr der voraussichtliche Ersatzwert von 1923 (richtige Lebensdauerschätzung immer vorausgesetzt) geschätzt werden, und das würde nur mit dem jeweiligen Zeitwert geschehen können. Nehmen wir das an, so müßten nach der Ersatzwerttheorie rückgestellt werden:

1913—1917	50 000 M.	wie oben	50 000 M.
1918	56 000 „	statt wie oben	33 000 „
1919	91 000 „	„ „ „	47 000 „
1920	404 330 „	„ „ „	141 000 „
1921	624 335 „	„ „ „	185 000 „
1922	3 274 335 „	„ „ „	450 000 „
Zusammen:	4 500 000 M.		906 000 M.

Die Ersatzwertrückstellungen werden berechnet:

	Angenommener Ersatzwert	Bis dahin rückgestellt	Bleiben rückzustellen	Noch übrige Lebensdauer	Rückzustellen auf 1 Jahr
1918	330 000	50 000	280 000	5	56 000
1919	470 000	106 000	364 000	4	91 000
1920	1 410 000	197 000	1 213 000	3	404 330
1921	1 850 000	601 330	1 248 670	2	624 335
1922	4 500 000	1 225 665	3 274 335	1	3 274 335

Nach der Ersatzwerttheorie werden die anteiligen Jahre bei fallender Währung zu hoch belastet. Man kann verstehen, daß eine Reihe von Industriellen und angesehenen Industriellenverbänden die Ersatzwerttheorie mit Rücksicht auf steuerliche Vorteile verfechten. Aber wir können uns diesen Anschauungen nicht anschließen, wenn wir unsere guten Gründe nicht gefährden wollen.

Es gibt nur zwei Möglichkeiten richtiger Abschreibung. Entweder schließt man sich dem Vorkriegsverfahren an, indem man die Wertschwankungen der abzuschreibenden Sache unberücksichtigt läßt; dann ist die Abschreibung mit dem Jahresdurchschnittsindex zu behandeln, um der Geldwertschwankung gerecht zu werden. Oder man ersetzt das Vorkriegsverfahren durch ein theoretisch richtiges, indem man sowohl die Wertschwankungen der abzuschreibenden Sache als auch die Wertschwankungen des Geldes berücksichtigt; dann ist vom jeweiligen Zeitwert des Gegenstandes abzuschreiben, denn in ihm drückt sich beides zugleich aus.

In vorliegendem Entwurf wird das letzte Verfahren trotz größerer theoretischer Richtigkeit nicht gewählt, weil erstens nur Geldwertkorrektur



und nicht weitere Vervollkommnung der Bilanz erstrebt wird, und weil zweitens alle Zeitwertrechnungen sehr gern der Willkür die Tür öffnen.

Die Steuergesetzgebung, insbesondere das Reichseinkommensteuergesetz und seine Novellen, folgte der von der kaufmännischen Praxis angenommenen falschen Ersatzwertrechnung. In Betracht kommen dabei insbesondere die §§ 33a und 59a des Reichseinkommensteuergesetzes. Auch diese Entwicklung war eine grundsätzlich verfehlte, die man höchstens als ersten Notbehelf gelten lassen kann.

Auf diese Weise wurden durch die Einkommensteuer einerseits Betriebe besteuert, die ihre Scheingewinne nicht verstecken konnten oder wollten, und die statt des Gewinnes tatsächlich Verluste haben; andererseits wurden Betriebe freigelassen, denen es gelungen ist, nicht nur die falschen, sondern auch die richtigen Gewinne zu verstecken. Das Gesetz macht ja nicht einmal den Versuch, den richtigen Gewinn zu ermitteln, und es fehlt ihm infolgedessen der Maßstab.

Es gibt Betriebe, die infolge der Geldentwertung überhaupt keine Scheingewinne haben, die im Gegenteil bei gewöhnlicher Bilanzierung mehr Gewinn haben, als sie ausweisen. Der typische Betrieb dieser Art ist ein solcher, der große Anlagen mit niedriger Abschreibung (Grundstücke, Gebäude und gebäudeähnliche Anlagen) und große Schulden, etwa Obligationsschulden, hat. Ein solcher Betrieb hat bei Eintritt der Geldentwertung überhaupt keine Scheingewinne, sondern der ausgewiesene Gewinn ist niedriger als der wirkliche Gewinn. Trotzdem bedient sich ein solcher Betrieb der gleichen Bilanzierungsmittel wie jeder andere. Die Folge ist, daß der schon an sich zu niedrige Gewinn noch niedriger wird. Da solche Betriebe vielfach die gleichen sind, die eine starke Bautätigkeit aufweisen, haben sie hierin ein Mittel, die Gewinnthesaurierung in noch höherem Grade zu betreiben als andere.

Man braucht nur die Folgen dieser ganzen unsachgemäßen Steuergesetzgebung zu überdenken und erkennt sofort, daß sie ad absurdum führt.

Auch abgesehen von den Steuergesetzen hat die Zerrüttung der kaufmännischen, bilanzmäßigen Gewinnrechnung die betrüblichsten Folgeerscheinungen gehabt.

Da im allgemeinen, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, bei Geldentwertungen der bilanzmäßige Gewinn größer erscheint, als er wirklich ist, ist es dahin gekommen, daß zahlreiche Unternehmungen in den letzten Jahren Gewinne ausgeschüttet haben, die in Wirklichkeit Kapital waren. Die meisten deutschen Aktiengesellschaften haben das getan. Das zeigen schon die zahlreichen großen Kapitalvermehrungen, denen eine entsprechende Erhöhung des eigentlichen Sachkapitals nicht entsprach. Diese angeblich großen Gewinnausschüttungen, die in Wirklichkeit Kapitalausschüttungen sind, sind unverträglich mit dem Geiste des Aktienrechts, finden aber im gegenwärtigen Wortlaut des § 261 HGB. in Verbindung mit §§ 40ff. eine Stütze. Sehr viele dieser Gesellschaften hätten, anstatt Dividenden auszuschütten, allen Anlaß gehabt, durch Kapitalzusammenlegungen und Zahlungen ihren Betrieb zu sanieren.

Da diese Kapitalausschüttungen je nach der Zusammensetzung der Bilanz sehr verschieden sind, ist auch die Kursentwicklung jedes vernünftigen Maßes beraubt, und so strömt das Kapital nicht mehr denjenigen Stellen zu, die den größtwirtschaftlichen Nutzen bringen, sondern die Kapitalzuleitung ist der völligen Destruktion verfallen. Man kann sich leicht vorstellen, daß dem volkswirtschaftlichen Körper aus dieser schweren Krankheit seiner Kapitalverteilungsorgane auf die Dauer der allerschwerste Schaden zugefügt werden muß. Die gesamte deutsche Volkswirtschaft nimmt dabei eine ihre Leistungsfähigkeit schwer gefährdende Entwicklung. Das ist um so bedauerlicher, als die deutsche Volkswirtschaft allen Anlaß hätte, ihr geringes Kapital in der haushälterischsten Weise zu benutzen.

Nicht nur der Marktkredit, auch der Darlehns- und Kontokorrentkredit sieht sich infolge des Versagens aller bilanzmäßigen Rechnungen der sicheren Unterlagen beraubt; und manche Unternehmung erhält kein Kapital, die es volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich gleich vorteilhaft verwenden könnte; und andere bekommen Kapital in Fülle, die es nicht verdienen.

Viel schwerer als diese Übelstände wiegt der Umstand, daß sich über unsere ganze Kaufmannschaft das Gefühl einer glänzenden Prosperität ausgebreitet hat, während wir tatsächlich wirtschaftlich zusehends zurückgehen.

Wer häufig Gelegenheit hat, in die Betriebe hineinzusehen, wird leicht bemerkt haben, wie sehr die alte, in besseren Zeiten geübte Sparsamkeit der ganzen Betriebsführung im Schwinden begriffen ist. Wenn man häufig sich darüber verwundern hört, daß heute so viele Autos, natürlich auf Geschäftskosten, laufen, so trifft diese Verwunderung lediglich ein verhältnismäßig kleines Symptom. Wir sind im Begriffe, durch Vernachlässigung der Sparsamkeit ein gutes Stück unserer kaufmännischen und industriellen Überlegenheit zu verlieren, und haben sie vielleicht schon verloren, ohne daß wir es in dem Nebel von Selbsttäuschung, mit dem wir uns umgeben haben, bemerkten. Es ist zu befürchten, daß wir, wenn einmal die Valutakonjunkturen, falls wir mit ihnen nicht völlig in den Abgrund taumeln, aufhören werden, die deutschen Betriebe im Stande der Konkurrenzunfähigkeit finden werden. Bemerkenswert ist es, daß in der Sozialisierungskommission die Beratung der Valutastabilisierung von seiten der Unternehmerschaft lebhaft beklagt wurde, daß Teile der deutschen Industrie schon heute den Rückgang ihrer Leistungsfähigkeit deutlich verspüren.

Nachgerade katastrophal aber wirkt der Schein der Prosperität auf unsere Auslandsbeziehungen.

Nicht nur sperrt sich das Ausland, auch das neutrale Ausland, gegenüber einem Konkurrenten, der unter dem Einfluß falscher Gewinnrechnungen und falscher Kalkulationen eine Überlegenheit geltend macht, die er tatsächlich nicht besitzt, mit Prohibitivzöllen und anderen Maßregeln ab. Die Entente nimmt diese Prosperität zum Vorwand, uns mit hohen, unerschwinglichen Lasten zu erdrücken. Wir müssen leider anerkennen, daß wir mit unseren falschen Bilanzen an dieser Erdrosselungspolitik ein gutes Stück der Schuld selber tragen. Und es ist eine gesetzgeberische Unterlassungssünde gewesen, daß wir dem Mißbrauch nicht schon früher Einhalt getan haben.

#### IV. Die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingriffes.

Wer die Gesamtheit aller Schäden, die eine Folge der falschen Bilanzierung und der damit in Zusammenhang stehenden falschen Kalkulation sind, überblickt, wird der Auffassung zustimmen, daß die Reform des Bilanzrechtes eine unserer wichtigsten und dringlichsten wirtschaftlichen Maßnahmen sein muß. Es handelt sich hier nicht um eine Frage, die nur eine beschränkte Zahl von Bilanzsachverständigen angeht, sondern um eine Maßnahme voll allgemeiner Interessen. Im Grunde handelt es sich um das Problem, dem deutschen Wirtschaftskörper wieder das richtige Empfinden für die wahre Wirtschaftlichkeit einzuflößen, um das Problem also, für Wirtschaftsreformen aller Art den rechten psychologischen Untergrund zu bereiten. Zunächst ist die Frage zu untersuchen, ob es bei dem geltenden deutschen Bilanzrecht möglich ist, Bilanzen und bilanzmäßige Erfolgsrechnungen in richtiger, dem Geiste des Gesetzes entsprechender Weise aufzustellen. Ist das möglich, so würde damit die Frage einer Abänderung des Bilanzrechts zwar nicht erledigt, aber doch wesentlich vereinfacht sein.

Man kann mit guten Gründen der Meinung sein, daß die deutsche Reichswährung, in der die Bilanzen aufzustellen sind, immer noch gesetzlich Goldwährung ist, und daß man in folgedessen die Bilanzen anstatt in Papiermark in Goldmark nicht nur aufstellen dürfe, sondern sogar müsse. Aber dieser Auffassung steht die Fiktion entgegen, daß unsere heutige Papiermark eben die heute geltende Reichsgoldmark sei; diese Fiktion mag ein logisches Ungeheuer sein, aber sie besteht. Es scheint juristischer Denkweise möglich zu sein, anzunehmen, daß die Natur einer Währung nicht eine Frage der Golddeckung und der Goldeinlösung, sondern eine Frage des formalen Rechts sei.

Jedenfalls hat die Praxis sich mit Bezug auf die Bilanz und die bilanzmäßige Erfolgsrechnung dieser Fiktion allgemein unterworfen. Und der Stand der Dinge ist so, daß angesichts dieser allgemeinen Übung ein gesetzgeberischer Akt erforderlich ist, wenn wir aus der bisherigen Papiermarkrechnung herauswollen.

Eine weitere Frage ist, ob eine Goldmarkrechnung dem bilanzierenden Kaufmann auch unter Anerkennung der Fiktion wenn nicht vorgeschrieben so doch wenigstens möglich ist. Es besteht ziemlich allgemein die Auffassung, daß die Bewertungsvorschriften des deutschen Bilanzrechtes, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, Höchstbewertungsvorschriften sind, daß also eine Minderbewertung gesetzlich erlaubt ist. Tatsächlich hat die kaufmännische Praxis bisher von dem Recht der Minderbewertung reichlich Gebrauch gemacht, und diese Übung ist namentlich in der Begründung zum neuen Handelsgesetzbuch von 1900 ausdrücklich sanktioniert worden. Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß jeder Kaufmann die sämtlichen Bilanzwerte zum Goldwerte ansetzen darf.

Unter diesen Umständen, und besonders dann, wenn, wie es hier geschieht, die Errechnung des bilanzmäßigen Vermögens und des Geschäftsgewinnes zu Goldmark zunächst nicht obligatorisch gemacht wird, sondern

dem Kaufmann nur die Möglichkeit dazu geben soll, so erscheint auf den ersten Blick ein Bilanzrecht, wie wir es haben, als hinreichend.

Aber es ist mehreres dagegen einzuwenden:

Erstens gilt die Berechtigung der Unterbewertung und damit die Berechtigung zur Umrechnung in Goldmark nur für das Bilanz- und nicht für das Steuerrecht. Auch § 33a des Reichseinkommensteuergesetzes schließt diese Berechtigung für Neuwerte aus, und § 59a ist ein höchst unvollkommener und nur für einen Teil der Bilanzwerte geltender Ersatz.

Zweitens sehen wir, daß die kaufmännische Praxis den Weg zu einer brauchbaren Goldmarkrechnung bisher nicht gefunden hat und ohne gesetzgeberische Beihilfe auch nicht finden wird. Für eine einzelne Unternehmung ist es fast nicht möglich, ohne gesetzliche Stütze einen Anfang zu machen. Auch würde, wenn wirklich einzelne Unternehmungen den Anfang machen wollten, mit Bezug auf das Verfahren eine große Verschiedenheit und damit eine große Unsicherheit einreißen, die dann letzten Endes mehr schaden als nützen würde.

Drittens ist zu berücksichtigen, daß das deutsche Bilanzrecht schon von Haus aus den Mangel hat, die Bilanz, entgegen der kaufmännischen Praxis, zu sehr auf Vermögensrechnung und zu wenig auf die Erfolgsrechnung einzustellen. Eine richtige Erfolgsrechnung ist auch durch die Erlaubnis der Unterbewertung nicht erreichbar. Hierzu bedarf es der Einführung eines stabilen Wertes resp. der Wertreduktion.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erscheint es geboten, dem Kaufmann durch ein Gesetz ein Mittel an die Hand zu geben, um wieder zu einer brauchbaren Bilanz zu kommen.

## V. Grundsätze der vorgeschlagenen Entwürfe.

In dem Gesetz und der Verordnung, die hier vorgeschlagen werden, sind folgende Grundsätze zur Anwendung gekommen:

1. Es würde die Zeit der Wiedereinrenkung des Bilanzwesens erheblich verlängern und zunächst ungemein viel Wirrwarr erzeugen, wenn sich das Gesetz darauf beschränken wollte, lediglich die Möglichkeit einer richtigen Bilanzierung wieder zu eröffnen. Es ist vorzuziehen, durch genaue Vorschriften die vorzunehmenden Wertreduktionen zu regeln. Gesetzt den Fall, daß die hier vorgeschlagene Methode Mängel hat, würden diese Mängel auf keinen Fall so schwer wiegen, daß sie nicht durch die Einheitlichkeit aufgewogen würden.

Will man den Kaufleuten für die Bilanzkorrektur präzise Bilanzvorschriften geben, so kann man nicht bei der Formulierung des Prinzips stehenbleiben, sondern man muß das einzuschlagende Verfahren bis in die technische Handhabung hinein regeln. Das würde für ein Gesetz nicht angemessen sein; es muß der Weg der Verordnung gewählt werden, dieses schon deshalb, weil sich vermutlich einige Störungen und Erfahrungen ergeben werden, die zu Änderungen und Ergänzungen Anlaß geben.

Das Gesetz kann sich unter diesen Umständen darauf beschränken, den Verordnungsweg freizumachen.

Dem Sinne der Sache entspricht es, daß das Recht der Verordnung beschränkt wird auf die Zeit schwankenden Geldwertes, daß also bei Rückkehr stabiler Geldwertverhältnisse das Verordnungsrecht der Regierung erlischt. Andererseits wird für die ganze Dauer der Geldwertschwankungen das Verordnungsrecht in Gültigkeit bleiben müssen, damit der erstrebte Zweck erreicht wird. Es soll den Kaufleuten vorerst gestattet sein, die Bilanzen in bisher gewohnter Weise aufzustellen. Ein Zwang zur Aufstellung in Goldmark soll nicht sogleich ausgeübt werden. Dieses vorsichtige Vorgehen rechtfertigt sich aus zwei Gründen. Erstens läßt sich nicht übersehen, ob durch einen Zwang zur Goldmarkbilanz nicht ein großer Teil der Industrie und des Handels in solchem Grade zu Unterbilanzen käme, daß plötzlich das ganze Kreditgebäude erschüttert und unabsehbare Krisen hervorgerufen würden. Es ist zwar an sich eine bemerkenswert traurige Erscheinung, daß mit solchen Eventualitäten gerechnet und im Grunde genommen der Angst vor der Wahrheit soviel Spielraum gegeben werden muß. Aber von sehr beachtlicher Seite ist der Einwurf, daß wir den unsere Wirtschaft verhüllenden Schleier nicht auf einmal lüften dürfen, mit so großem Nachdruck gemacht worden, daß es leichtfertig wäre, diesen Einwurf unbeachtet zu lassen.

Ferner würde, wenn man namentlich von der Masse der kleineren Kaufleute plötzlich Goldmarkbilanzen fordern wollte, große Unsicherheit und Beunruhigung Platz greifen, da die Bilanzkunst bei ihnen wenig entwickelt ist. Wenn zunächst eine Periode der Freiwilligkeit besteht, so werden die Unternehmungen, die sich der Goldmarkbilanzierung zuwenden, als Schrittmacher dienen. Durch persönliche und literarische Belehrung wird in der Zwischenzeit der allgemeinen Einführung der Goldmarkrechnung vorgearbeitet.

Aus diesen Gründen ist im Entwurf bestimmt, daß die Goldmarkrechnung erst vom 31. Dezember 1926 an obligatorisch sein soll.

2. Es ist entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden, daß die durch die Umrechnung der Bilanzen auf stabilen Wert entstehende Arbeit auf ein Minimum reduziert wird. Da eine genaue Umrechnung auf stabilen Wert eine Umrechnung jedes einzelnen Buchungspostens unter Benutzung eines fortgesetzt schwankenden Index nötig machen würde, ist auf dieses Verfahren von vornherein verzichtet und eine summarische Umrechnung gewählt worden. Dadurch entstehen zwar einige Ungenauigkeiten, aber sie stehen nicht im Verhältnis zu der Mühe, die eine genaue Rechnung erfordern würde. Auch bei der summarischen Umrechnung ist von mehreren Arten diejenige Methode bevorzugt worden, die sich durch Übersicht und Kürze auszeichnet. Abgesehen von wenigen Einzelfällen, sind die Ungenauigkeiten nicht beträchtlich. Um aber dennoch in Einzelfällen und namentlich bei größeren Betrieben einen Verfeinerung Spielraum zu lassen, ist, namentlich für diejenigen Kaufleute, die sich der doppelten Buchführung bedienen, vorgesehen, daß sie an Stelle der summarischen Jahresumrechnung eine monatliche Umrechnung vornehmen dürfen.

Der Grundsatz, der einfachsten Form im Zweifel den Vorzug zu geben, hat auch bei der Umrechnung der Anfangsbilanz desjenigen Jahres, das zum ersten Male auf Goldmark umgerechnet werden soll, zu gelten. Um

die Umrechnung zu erleichtern, ist alles, was vor 1918 angeschafft wurde, als zu Friedensmark angeschafft angesehen worden; das konnte um so eher geschehen, als die Kriegsanschaffungen in der Regel ohnehin stark abgeschrieben waren. Außerdem soll mit einem Jahresdurchschnittsindex gearbeitet werden, so daß sich die Umrechnung der in § 59 a des Reichseinkommensteuergesetzes vorgesehenen einigermaßen anpassen läßt. Für Fälle, in denen auch ohne Umrechnung der Anlagezugänge eine leidlich genaue Bilanzierung sich erwarten läßt, ist von einer Umrechnung abgesehen worden.

3. Die Umrechnung von nicht stabilen Werten erfordert nicht unbedingt, daß man dazu eines dauernd stabilen Wertes bedarf. Man hat aus den bilanzmäßigen Erfolgsrechnungen die Scheingewinne häufig in der Form herauskorrigiert, daß man entweder die Anfangswerte auf Endwerte<sup>1)</sup> oder die Endwerte auf Anfangswerte<sup>2)</sup> brachte. Die Verhandlungen der „Indexkommission“, die im Anschluß an die betriebswirtschaftliche Tagung der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung am 25. und 26. November 1921 gebildet wurde, haben die Überzeugung vermittelt, daß diese Methoden einfach und bei einigem Ausbau auch genügend genau sind, daß sie aber bei Nichtfachleuten leicht den Gedanken aufkommen lassen, als seien sie gekünstelt. Dieser Eindruck muß nach Möglichkeit, namentlich mit Rücksicht auf die Wirkung im Auslande, vermieden werden. Unter diesen Umständen wird in den vorliegenden Entwürfen von den möglichen Methoden nur die Umrechnung auf den stabilen Wert in Betracht gezogen.

## VI. Der anzuwendende Index.

In den vorgelegten Entwürfen ist die Frage, in welcher Weise der Maßstab gewonnen wird, dessen man zur Umrechnung von Papiermark in Goldmark bedarf, nicht behandelt worden. Das ist auch nicht erforderlich. Denn es ist in Aussicht genommen, daß das Statistische Reichsamt denjenigen Index, der dem Zwecke der Sache am besten entspricht, ausfindig mache und ihn fortlaufend berechne und veröffentliche.

Es ist Sache der Regierung, die etwa als nötig erachteten Richtlinien dem Statistischen Reichsamt vorzuschreiben. In die Verordnung brauchen diese Richtlinien, die nur eine einzige Stelle angehen, nicht hinein; nur wird es nötig sein, für die Jahre 1918—1921 die erforderlichen Indexpzahlen der Verordnung einzufügen.

Immerhin könnte man sich denken, daß man eine so weittragende Angelegenheit, wie es die Festsetzung des Index ist, der Reichsregierung allein nicht überlassen will. Vielleicht will auch die Reichsregierung gegen unangenehme Kritik durch Interessenten geschützt sein. Um diesen Bedenken gerecht zu werden, ist zu erwägen, ob man dem oben vorgeschlagenen Absatz 1 des Gesetzentwurfs nicht folgende Fassung geben sollte:

<sup>1)</sup> Schmalenbach, Geldwertausgleich in der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung. Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung. 15. Jahrgang. Heft XI/XII.

<sup>2)</sup> Mahlberg, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. Leipzig, G. A. Gloeckner. 1921.

„Die Reichsregierung wird ermächtigt, für die Dauer der Geldwertschwankungen durch Verordnungen die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abweichend von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Richtung zu regeln, daß die Vermögens- und Gewinnziffern in dem Grade richtig ermittelt werden, wie wenn der Geldwert gleichbleibend wäre. Die dazu erforderlichen Umrechnungsziffern bestimmt das Statistische Amt des Deutschen Reiches nach den Richtlinien, die ein zu diesem Zwecke gewählter Beirat festzusetzen hat. In den Beirat wählen die Reichsregierung, der Reichstag, der Reichsrat und der Reichswirtschaftsrat je drei Mitglieder.“

Die Begründung eines Indexbeirates hat vielleicht einige Unbequemlichkeiten und Schwerefälle zur Folge. Aber er kann auch eine sehr fruchtbare Wirksamkeit entfalten. Er ist an ein festes Schema nicht in dem Grade gebunden wie ein Amt und kann einen fehlerhaften Index verbessern. Insbesondere kann er beim Einsetzen der Stabilisierung dem Index die Richtung auf die wirkliche Goldmark geben und so den Anschluß an das internationale Rechnungswesen rasch und störungslos bewirken.

Wenn die Papiermark auf einen einigermaßen stabilen Wert, als den man die sogenannte „Goldmark“ anzusehen pflegt, gebracht werden soll, so kommen in Betracht:

1. Durchschnitte von ausländischen Wechselkursen (Devisenindex),
2. Goldpreise,
3. Durchschnitte von Warenpreisen (Warenpreisindex).

### 1. Der Devisenindex.

Im allgemeinen besteht die Auffassung, daß für Umrechnungen von Papiermark auf einheitliche Basis nicht ein ausländischer, sondern ein inländischer Maßstab benutzt werden muß. Dieses auch dann, wenn für ein einzelnes Unternehmen, etwa mit Rücksicht auf den Bezug ausländischer Rohstoffe und den Verkauf von Fabrikaten ausschließlich an das Ausland, für den einzelnen Fall ein ausländischer Maßstab für die deutsche Mark dem Betriebe willkommener wäre. Außerdem ist ein Valutaindex unmöglich wegen der starken spekulativen Einflüsse, denen die Beurteilung des Wertes der deutschen Mark im In- und Auslande unterliegt. Man vergleiche einmal den Verlauf der Devisenkurse und der Großhandelspreise in den Jahren 1920 und 1921. Für das Jahr 1920 findet man ein Diagramm in Kahns „Die Indexzahlen“<sup>1)</sup>. Der Valutaindex macht ungeheuerliche Bewegungen durch, wogegen der Großhandelsindex in verhältnismäßig ruhiger Bahn sich fortbewegt und dennoch der Veränderung der Kaufkraft der Mark gerecht wird. Setzt man die Zahl 100 auf den Januar, so sind die Zahlen für die Quartalsmonate:

<sup>1)</sup> Auflage 1921, S. 17.

Valuta (\$-Kurs für Januar 1920 = 100 gesetzt)	Großhandels- preise
Januar . . . . . 100	100
März . . . . . 200	149
Juni . . . . . 38	141
Oktober . . . . . 120	149
Dezember . . . . . 140	149

Man sieht, wie ungemein nervös der Devisenkurs ist, und wie er von Stimmungen hin und her geworfen wird. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß, wenn man den Kurs zu Bilanzzwecken benutzen würde, zwischen vier Unternehmungen, von denen die eine am 31. März, die zweite am 30. Juni, die dritte am 31. Oktober und die vierte am 31. Dezember ihr Geschäftsjahr schließt, sich Unterschiede ergeben würden, die die tatsächliche Lage durchaus verzerrt wiedergeben.

## 2. Goldpreise.

Eine bis zu gewissem Grade ähnliche Beurteilung verdient der Goldpreis. Das Gold ist für Deutschland eine ausländische Ware; sein Preis bewegt sich in starker Abhängigkeit vom Devisenkurs. Die deutschen Preise für Gold sind überdies nicht ohne Zufälligkeiten und nicht ohne Willkür bestimmt. Der Goldpreis in Deutschland bewegt sich heute auf einem zu mageren Markte. Das Gold käme als Wertmaßstab für Papiermarkumrechnungen nur in Betracht, wenn der Goldpreis oder das Goldagio auf Grund regelmäßiger, bedeutender Umsätze im Inlande regelmäßig notiert würde.

Es sind sehr beachtenswerte Stimmen, die darauf gedrungen haben, im deutschen Verkehr dauernd das Goldagio zu bestimmen und für Geschäftsabschlüsse aller Art die Goldklausel einzuführen. Wenn man bei Verträgen, die in Gold abgeschlossen sind, dem Schuldner die Wahl ließe, ob er tatsächlich in Gold oder Papier mit Goldagio zur Börsennotiz zahlen will, so würde dadurch nicht, wie viele annehmen, ohne weiteres der Papierumlauf geschmälert. Voraussichtlich würde die Einführung der Goldagionotiz sogar die spekulativen Schwankungen der Devisenkurse, die durch die zu schmale Verkehrsbasis begünstigt wurden, beschränken.

Aber wir haben es hier nicht mit dieser Frage zu tun. Die Reform des Bilanzwesens ist viel zu dringlich, als daß sie auf die Einführung der Goldagionotiz warten könnte.

Ein weiterer, noch einschneidenderer Mangel des Goldpreises ist, daß er nicht stabil ist. Bekanntlich hat ihm die vollkommene Stabilität seit jeher gefehlt; und bei Entdeckung neuer Goldgebiete mit zunächst niedrigen Erzeugungskosten sind durch die Verbilligung des Goldpreises schon seit Jahrhunderten schwere Störungen der volkswirtschaftlichen Bewertungsvorgänge entstanden. Noch im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege hatten die Verbesserungen der Technik in der Golderzeugung namentlich Transvaals ein Ausschlagen der Warenpreisindizes aller Länder zur Folge, das auf langfristige Verträge nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Dieser Mangel an Stabilität des Goldwertes mußte sich nach Ausbruch des Krieges, als große Wirtschaftsgebiete der Erde sich vom Golde ent-



blößten, und als die Neutralen mit Unwillen und nicht ohne Abwehrmaßnahmen den Goldstrom auf sich zufließen sahen, verstärken. Der Goldwert sank zusehends; eine Reihe von Minen kam zum Stillstand; die Rente aller übrigen sank. Diese Depression des Goldes wird voraussichtlich infolge des industriellen Goldverbrauchs und infolge Wiedervermehrung der Goldzirkulation wieder weichen; zu einem erheblichen Teile ist es schon geschehen.

Der amerikanische Großhandelsindex, den man heute wohl als besten Wertmesser des Goldes betrachten kann, zeigt, wenn der Juli 1914 mit 100 angenommen wird, folgende mittlere Indexziffern (Durchschnitt von fünf Indexziffern: Annalist, Bradstreets Journal, Bureau of Labor Stat., Dun's Review, Gibson):

1914	100	1917	186
1915	106	1918	204
1916	135	1919	207

Im Mai 1920 erreichte der Index den Höchststand von 234 und sank dann unaufhörlich. Ende 1921 war er auf 130 angekommen.

Wir sehen nach alledem, daß die Mängel des Goldpreises als Bewertungsgrundlage für inländische Geschäfte recht erheblich sind. Aber es ist zu berücksichtigen, daß diese Mängel nicht ewig zu sein brauchen. Sowohl die Unsicherheit der deutschen Goldpreise als auch die schwankende Bewegung des Goldwertes sind voraussichtlich nicht ewige Erscheinungen. Fallen die Mängel fort, so kämen die mit dem Goldwerte verbundenen Vorteile stärker zur Geltung.

Vor allen Dingen der große Vorteil, daß er die Geldeinheiten der meisten Länder der Erde bestimmt, und daß die Länder, deren Goldwährung im Kriege defekt wurde, der Goldwährung sichtbar wieder zustreben. Selbst Frankreich geht seit April 1920, nach kurzem Rückschlag im September 1920, der Gesundung des Geldumlaufs entgegen, und nur die bekannten Staaten Mitteleuropas weisen das Bild zunehmender Zerrüttung auf. Das Gold wird wieder wie früher Beherrscher der Wertungsvorgänge der Welt sein, und dann gibt es für die wenigen Staaten mit zerrütteter Währung für ihre Wertreduktionen keine Wahl mehr. Wir werden dann in Deutschland, wozu jetzt schon Ansätze vorhanden sind, in allen internationalen und auch in vielen Inlandsgeschäften in Goldmark denken und rechnen, und dann ist auch für die Bilanz der Umrechnungsmaßstab gegeben. Vorläufig aber sind wir so weit noch nicht.

### 3. Der Warenpreisindex.

Der Warenpreisindex führt zu einer Markeinheit, die man theoretisch am besten als „Friedensmark“ oder „Goldmark von 1914“ bezeichnen könnte, denn es ist nach dem Urteil der meisten Sachverständigen empfehlenswert, daß für einen Warenpreisindex die Goldmarkpreise von Mitte 1914 die beste Grundlage bilden.

Es ist kein Zweifel, daß der Warenpreisindex überall dort, wo eine stabile Werteinheit gebraucht wird, gegenüber dem Goldpreis einen erheblichen Vorzug besitzt. Der Warenpreisindex stellt nichts anderes dar

als den Preis einer großen Anzahl von Waren; der Goldpreis ist der Preis für die einzelne Ware Gold. Der Warenpreisindex ist sozusagen der Preis der Waren an sich, also der Preis einer ideellen, die Waren in ihrer Gesamtheit ersetzenden Ware. In dieser seiner Eigenschaft gleicht der Warenpreisindex die Schwankungen der einzelnen Waren in sich aus, ohne ihre Gesamtwirkung zu vernachlässigen. Er läßt den ausländischen Rohstoffen und Fabrikaten eine beträchtliche, den Umständen angemessene Bedeutung, ohne sie zu allein oder überragend entscheidenden Faktoren zu machen.

Allerdings setzt eine gerechte Würdigung der einzelnen Warengruppen in einem Index theoretisch voraus, daß die Auswahl der Warenpreise bei der Aufstellung des Index ihrer Bedeutung entspreche. Aber namentlich die Untersuchungen des amerikanischen Statistikers Irving Fisher haben gezeigt, daß von einer gewissen Zahl von Waren ab es für den Index sehr wenig, praktisch nichts Erhebliches ausmacht, ob man die Indexwaren noch weiter vermehrt oder ob man ihre relative Bedeutung berücksichtigt. Statistisch gesprochen ist es von einer Zahl von etwa 30 Waren ab fast gleichgültig, ob man statt eines „gewogenen“ einen „ungewogenen“ Index benutzt.

Die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen die zahlreichen amerikanischen Indizes. Sie sind auf sehr verschiedenen Grundlagen aufgebaut; infolgedessen treten auch Unterschiede auf. Diese Unterschiede sind in wirtschaftsunruhiger Zeit groß, sie kommen dann an 20 % heran und gehen auf kurze Fristen auch auf über 30 %. Werden die Zeiten ruhiger, so gehen auch die Unterschiede relativ zurück. Nun ist zweifellos eine Differenz von 20 % an sich nicht unbeträchtlich. Aber man muß den Zweck im Auge behalten. Es handelt sich bei der Bilanzreform um die Korrektur einer Geldentwertung von 50 : 1, also um Zahlenverschiebungen von 100 auf 5000. Da spielen Verschiebungen von 100 auf 120 oder 130 keine Rolle mehr.

Trotzdem wird man von verschiedenen Indizes die geeignetsten auszuwählen trachten.

Es herrscht, soweit ich durch vielfache Befragung bisher feststellen konnte, Übereinstimmung darüber, daß nicht in Frage kommen kann ein sogenannter Lebenshaltungsindex; dem Großhandelsindex wird allgemein der Vorzug gegeben. Ich will nicht unbemerkt lassen, daß ich diese Meinung in ihrer Unbedingtheit nicht teile. Da aber die Lebenshaltungsindizes nicht entfernt dem entsprechen, was man für einen idealen Wertmesser halten könnte, hat es keinen Zweck, an dieser Stelle auf die Frage einzugehen.

In Deutschland gibt es der Großhandelsindizes zwei: den der Frankfurter Zeitung (Kahnscher Großhandelsindex) und den des Reiches. Für unseren Zweck ist der Frankfurter Index heute noch der bessere. Er enthält zahlreiche Fabrikatpreise, während der Reichsindex bisher nur Rohwarenpreise enthielt. Die Abstellung des Frankfurter Index auf einen Stichtag, die schnelle Berechnung und Veröffentlichung sind außerdem als Vorteile zu schätzen. Nachteile liegen darin, daß als Stichtag nicht das Monatsende, sondern der erste Samstag im Monat benutzt wird, und daß

die Zahl 100 statt auf 1914 auf den 1. Januar 1920 gesetzt wurde. Dazu kommt der Mangel, daß der Frankfurter Index ein Privatindex ist, der für eine gesetzliche Vorschrift nicht in Frage kommen dürfte.

Mit Bezug auf den Umrechnungssatz darf man den leitenden Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlieren. Es handelt sich bei den Bilanzkorrekturen um Fehler größter Art; nicht um 20 und 30 % geht es hier, sondern darum, daß Millionen als Gewinn erscheinen, wo Verlust ist, oder daß Gewinne um Millionen niedriger ausgewiesen werden, als sie sind. Wer gegenüber dieser Tatsache sich nicht entschließen kann, weil ein Index mit 3900, ein anderer mit 4150 abschließt, der weiß die Dinge nicht nach ihrem Gewicht abzuschätzen. Trotzdem darf man einige Besorgnis haben. Wenn einmal eine Gruppe von mehr oder weniger sachverständigen Leuten über den Index zu debattieren beginnt, kann es leicht lange dauern. Vielleicht kommt dann die Stabilisierung der Währung noch schneller.

Der einzuschlagende Weg dürfte darin bestehen, daß das Statistische Reichsamt die dauernde Bearbeitung eines Index unternimmt, der die Vorteile des Frankfurter Index aufweist und noch weitere hinzufügt. Wünschenswert wäre die Erhaltung folgender Erfordernisse:

1. Starke Berücksichtigung von Fabrikaten,
2. Monatsende als Erhebungstag,
3. 31. Juli 1914 als Vorkriegsstichtag,
4. Schnelle Veröffentlichung auch in der privaten Presse.

Genau genommen bedürfte man folgender Indexziffern:

1. Eines Stichtagindex auf das Monatsende,
2. eines Monatsdurchschnittsindex,
3. eines Jahresdurchschnittsindex.

Es erscheint als ausreichend, daß nur ein Stichtagindex für das Monatsende bestimmt wird, aus dem der Jahresdurchschnittsindex berechnet wird. Der Monatsdurchschnittsindex wird dann entweder durch den Stichtagindex des Monats ersetzt, oder man gewinnt den Monatsdurchschnittsindex, indem man Indexziffern zweier benachbarter Monate addiert und durch 2 dividiert. Im Entwurf der Verordnung ist angenommen, daß der Stichtagindex als Durchschnittsindex des Monats verwendet werde.

## VII. Die Einwände gegen die Goldmarkbilanz.

### 1. Die angebliche Verteuerung der Waren.

Es ist vereinzelt die Befürchtung ausgesprochen worden, die Zurückführung bilanzmäßiger Rechnungen auf Goldwerte könne die Folge haben, daß die Preise der Waren eine weitere Steigerung erfahren werden. Demgegenüber muß zunächst daran erinnert werden, daß die Preisstellung von der Selbstkostenrechnung und nicht von der Erfolgsrechnung ausgeht, und daß zwischen der Selbstkostenrechnung und der Erfolgsrechnung trotz gelegentlicher Beziehungen große Unterschiede be-

stehen. Die Selbstkostenrechnung wird namentlich in den letzten Jahren nach anderen Gesichtspunkten betrieben als die bilanzmäßige Erfolgsrechnung. Insbesondere die Bewertung der Materialien pflegt man in der Selbstkostenrechnung nahezu allenthalben nach den jeweils gültigen Zeitwerten ohne Rücksicht auf Bilanzwerte vorzunehmen. Sogar mit Bezug auf die Abschreibungen wird es immer mehr Brauch, bilanzmäßige und kalkulatorische Abschreibungen zu trennen.

Zu diesen Erwägungen kommt, daß die Goldmarkrechnung in der Bilanz zunächst nicht obligatorisch sein soll. Es ist zu erwarten, daß sich zunächst nur diejenigen der Goldmarkrechnung bedienen, die sie auf Grund der bei ihnen bestehenden Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit durchführen können. Bei ihnen wird der Einfluß auf die Preisgestaltung gering sein.

Soweit mit einer gewissen Tendenz auf Preiserhöhung infolge der Goldmarkbilanz dennoch gerechnet werden muß, darf man nicht ohne weiteres annehmen, daß Preiserhöhung unter allen Umständen volkswirtschaftlich schädlich sei. Es ist sicherlich im allgemeinen verfehlt, daß infolge falscher Kalkulation volkswirtschaftliche Güter unterwertig dem Verbrauch zur Verfügung gestellt werden; eine solche Handhabung führt zu volkswirtschaftlichen Verlusten, die wir heute nicht ertragen können. In besonderen Fällen allerdings ist eine vollwertige Ausgestaltung der Preise von Gütern und Leistungen aus sozialen Gründen nicht möglich und nicht ratsam. Es wäre aber eine völlige Verkennung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten, wollte man dieser Notwendigkeit gerecht werden durch eine Verschleierung der Selbstkosten. Wenn die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen unter den Selbstkosten notwendig erscheint, so soll das mit vollem Bewußtsein dieser Tatsache und in voller Erkenntnis der zahlenmäßigen Differenz geschehen.

Ähnlich liegen die Beurteilungsmomente mit Bezug auf den Export.

Es ist gelegentlich, an sich mit Recht, darauf hingewiesen worden, daß der Export zu Preisen, die die Selbstkosten nicht decken, nicht unter allen Umständen für die deutsche Volkswirtschaft schädlich ist. Nicht überall, aber an vielen Stellen hat der Export unter Selbstkosten dazu geführt, daß der Beschäftigungsgrad einen rationellen Betrieb gestattete und daß dadurch die Selbstkosten weit geringer wurden, als sie bei schwachem Beschäftigungsgrade je geworden wären.

Aber auch hier erscheint es nicht als der richtige Weg, die Exportförderung durch falsche Rechnung zu unterstützen. Eine solche Methode setzt an die Stelle einer vernünftigen Kalkulation die unvernünftige. Wir haben schon vor dem Kriege gesehen, daß Betriebe, die auf volle Beschäftigung besonders dringlich angewiesen sind, unter Selbstkosten exportiert haben. Es ist dadurch erwiesen, daß es, um solche Exporte zu ermöglichen, nicht nötig ist, die Grundlagen der Selbstkostenrechnung zu verschleiern. Die Verschleierung hat zur Folge, daß an die Stelle geregelter die unregelmäßige Kalkulation gesetzt wird, daß ein unterwertiger Export stattfindet auch da, wo er, im Lichte der Gesamtwirtschaft betrachtet, durchaus unökonomisch ist. Eine nicht gewollte, unökonomische Verschleuderung deutscher

Fabrikate an das Ausland ist aber bei der wirtschaftlichen Lage, in der wir uns befinden, das denkbar Törichteste, was wir tun können.

## 2. Die Entthronung der Papiermark.

Zu den Gesichtspunkten, die bei der hier erörterten Frage zu beachten sind, gehört ferner die Frage, wie sie auf unsere gesamte Geldwirtschaft einwirkt. Namentlich seitens der Reichsbank scheint, wie gelegentlich hervortrat, die Befürchtung zu bestehen, daß eine Abkehr von der Papiermark, welcher Art sie auch immer sei, die Gefahr einer doppelten Valuta, oder gar eine Entthronung der legalen Geldzeichen, zur Folge habe. Vielleicht fürchtet die Reichsbank, daß mit der materiellen Entthronung der Papiermark im Umlauf die Inflationserscheinungen sich vermehren werden.

In einer Hinsicht sind die Befürchtungen gerechtfertigt. Die Umrechnung der Bilanzen auf Goldmark wird nicht eine völlig vereinzelter Maßnahme bleiben; sie wird hier und da eine gewisse Anregung geben auch für die Selbstkostenrechnung, die Gewinnverteilung, die Kapitalrückzahlung bei Gesellschaften, die Gehaltsvereinbarungen u. dgl. m.

Aber es ist doch zu bedenken, daß diese Anregung nicht in erster Linie von der Bilanz ausgeht, daß der Verkehr vielmehr auch ohne Rücksicht auf das Bilanzwesen überall da, wo er mit einer wertschwankenden Geldeinheit seine wirtschaftlichen Funktionen nicht erfüllen kann, sich seine Wege suchen muß und teilweise schon gesucht hat. Eine nicht eigenwillige Wirtschaftspolitik wird sich den Verkehrsbedürfnissen nicht entgegenstellen lediglich unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung einer an und für sich unstabil und daher ungeeignet gewordenen Geldeinheit. Geldzeichen und Geldeinheiten sind ja doch schließlich Hilfsmittel und nicht Zweck des wirtschaftlichen Verkehrs. Ist eine Geldeinheit stabil, so denkt der Verkehr nicht daran, ihre Existenz zu bedrohen; ist sie veränderlich, so kommt ein Punkt, wo zu erwägen ist, was wichtiger ist, das Bedürfnis der Wirtschaft nach stabilem Geldwert oder das Bedürfnis der Zentralnotenbank, ihr Geldzeichen in Ehren gehalten zu sehen.

Aber in der ganzen Frage handelt es sich glücklicherweise nicht um das Sein oder Nichtsein der Papiermark.

Die Papiermark soll nicht einmal in der Bilanz und in der kaufmännischen Buchführung verdrängt werden; in den laufenden Buchungen soll die Papiermark nach wie vor die Herrschaft haben, und auch in der Bilanz bleibt sie unentbehrlich. Nur dort, wo die bilanzmäßige Rechnung eine Vergleichsrechnung darstellt und als solche auf gleichbleibende Maßstäbe unbedingt angewiesen ist, soll die Papiermark, lediglich um den Vergleich zu ermöglichen, auf einen einheitlichen Wert umgerechnet werden.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß das Herrschaftsbereich der Papiermark durch gelegentliche, lediglich rechnerische Reduktion nicht gefährdet, sondern im Gegenteil gestützt wird. Es ist leicht einzusehen, daß die Papiermark durch Zulassung etwaiger Reduktionsmethoden an Haltbarkeit gewinnt. Der große Mangel, der der Papiermark innewohnt, ist natürlich um so empfindlicher, je weniger er durch gelegentliche Reduktion, also durch eine Rechnungsoperation, gelindert werden kann.

Würde eine kurzichtige Wirtschaftspolitik diese gelegentlichen Umrechnungen zu hindern suchen, so würde sie damit bewirken, daß die Papiermark auch als Geld eine tatsächliche Gefährdung erleidet. Das Bedürfnis nach stabilen Geldzeichen würde ungleich größer sein, als es ist, wenn man verbietet, sie durch Umrechnung auf gleiche Basis zu bringen.

## B. Besondere Begründung.

### Zum Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf überläßt es der Reichsregierung grundsätzlich, die Einzelbestimmungen zu treffen. Das ist zweckmäßig wegen der voraussichtlich notwendigen Änderungen. Es ist kaum denkbar, daß nach Einführung der fakultativen Goldmarkbilanz nicht Erfahrungen gewonnen würden, die zu einer Änderung der Bilanzvorschriften Veranlassung geben. Es erscheint als nicht angängig, für derartige, der Erprobung noch unterworfenen Vorschriften die Gesetzesform zu wählen.

Wenn nicht das Steuerinteresse bestände, so hätte die Reichsregierung bei einer Bilanzreform nur ein Interesse am Wohlergehen der Volkswirtschaft; die Befürchtung von Interessen-Kollisionen wäre unberechtigt. Aber das Steuerinteresse besteht. Das Steuerinteresse, richtig verstanden, würde ebenfalls der hier vertretenen Bilanzreform nicht ungünstig sein. Aber es besteht leider in erheblichem Maße die Möglichkeit, daß einflußreiche Organe des Finanzministeriums das Steuerinteresse nicht richtig verstehen. Es wird zu erwägen sein, ob Einflüsse des Reichsfinanzministeriums durch engere Fassung des Gesetzes beseitigt werden sollen, oder ob man sich darauf verlassen kann, daß die Ausführung des Gesetzes nach nur sachlichen Erwägungen vor sich geht.

Über die Frage, ob das Gesetz einen unabhängigen Indexbeirat vorsehen soll, wurde oben (S. 34f.) gesprochen.

### Zum Entwurf der Verordnung.

**Zu 1.** Die Anfangsbilanz bedarf mit Rücksicht auf die bereits hinter uns liegenden Geldwertminderungen einer Korrektur. Diese ist so einfach wie möglich zu gestalten. Infolgedessen werden die Geldwertänderungen vor 1918 vernachlässigt, weil sie nicht bedeutend genug sind. Vgl. Allgemeine Begründung S. 33f.

Durch die Umrechnung der Anfangsbilanz werden die Werte insofern egalisiert, als sie, mit Ausnahme des Kapitalkontos bei Gesellschaften, Goldwerte darstellen. Aber es ist zu berücksichtigen, daß die einzelnen Bilanzposten deshalb nicht in allen Beziehungen gleich werden; das wird ebensowenig der Fall sein wie vor dem Kriege. Stille Reserven herauszukehren oder nicht neu zu bilden, verlangt das Gesetz nicht. Überhaupt ist mit gutem Grunde vermieden worden, die hier erstrebte Bilanzreform über das dringliche Ziel des Geldwertausgleichs hinaus zu erstrecken.

**Zu 1a Abs. 1.** Neugebildet wurden die Begriffe „Übertragungswert“ und „Neuwert“. Die in § 261 H.G.B. vorgenommene Unterscheidung von

dauernden, nicht zur Veräußerung bestimmten Gegenständen und anderen Gegenständen entspricht dem hier vorliegenden Bedürfnis nicht. Nicht auf die Zweckbestimmung der Güter, sondern auf die Bewertungsweise kommt es an, wenn die aus Anlaß der Goldwertrechnung nötigen Umbewertungsvorschriften erlassen werden sollen.

Die Übertragungswerte werden nicht nach Geschäftsjahren, sondern nach Kalenderjahren umgerechnet. Das hat eine gewisse Unbequemlichkeit für die Bilanzierenden zur Folge. Aber es läßt sich mit Rücksicht auf den Index nicht anders einrichten. Man kann für eine vergangene Periode mit unsicheren, durch zahlreiche obrigkeitliche Eingriffe beeinflussten Preisen durch Zusammentragen des ganzen Materials einen einigermaßen zuverlässigen Jahresdurchschnittsindex leicht, einen Monatsindex schwer errechnen. Da man, um Jahresindizes für die verschiedenen Geschäftsjahre zu gewinnen, erst die Monatsindizes haben müßte, muß mit dem Kalenderjahrdindex gerechnet werden.

**Zu 1a Abs. 3.** Oft ergibt eine überschlägige Rechnung, daß die Korrektur der Anfangsbilanz nur unerhebliche Differenzen ergibt und sich unter 5 % des Wertes halten wird. In diesem Falle soll auf genaue Rechnung verzichtet werden.

**Zu 1a Abs. 4.** Diese Bestimmung ist wichtig mit Rücksicht darauf, daß so viele Anlagewerte seit 1914 stark entwertet worden sind. Man denke an Wohnhäuser. Aber auch viele Fabrikanlagen, namentlich solche mit unzureichender und voraussichtlich unzureichend bleibender Beschäftigung, gehören dazu. Diese Entwertung ist in den bisherigen Bilanzen gewöhnlich nicht voll erfaßt worden, weil sie infolge der Geldentwertung nicht merkbar wurde.

**Zu 1a Abs. 5.** Das Herausholen von stillen Reserven zur Deckung eines Geldwertkontos ist erforderlich mit Rücksicht auf die Bilanzklarheit. Es wäre unlogisch, auf der Aktivseite einerseits unterzubewerten, andererseits aber durch die Aufführung eines Geldwertkontos es so darzustellen, als ob am vollen Goldwert des Kapitalkontos noch etwas fehlte.

Der Begriff der „Zuschreibung“ entspricht den Grundsätzen organischer Begriffsbildung. Wir haben bei Übertragungswerten nach Einfügung des Begriffs der Zuschreibung folgende Begriffe:

Zugang	= entgeltliche Vermehrung
Zuschreibung	= unentgeltliche Vermehrung
Abgang	= entgeltliche Verminderung
Abschreibung	= unentgeltliche Verminderung.

**Zu 1d.** Vgl. dazu Beispiel 4. Dieses Verfahren wird in der Regel bei Anwendung der doppelten Buchführung nicht in Betracht kommen. Es ist in Ländern in Übung gewesen, in denen zwar auch Papierwährung bestand, in denen aber die Schwankungen von Monat zu Monat nicht so groß waren wie bei uns, und wo infolgedessen eine Umrechnung der Verkehrsziffern nicht so notwendig war.

**Zu 1f.** Es erscheint als nicht angängig, bei Nominalkapitalgesellschaften, zu denen die Aktiengesellschaft, die Kolonialgesellschaft, die

Reichsbank und die G. m. b. H. gehören, das Nominalkapital mit einer anderen Summe zu bezeichnen als der, die der Gesamtheit der Nominalbeträge der umlaufenden Titel entspricht. Zwar würde, da ja ohnehin bei mehreren Bilanzposten Papier- und Goldmark nebeneinander stehen, und da man die nominelle Kapitalsumme in die Papiermarkrubrik aufnehmen kann, ein aufmerksamer Bilanzleser nicht getäuscht werden. Aber es ist nicht zweckmäßig, für die Bilanz der Nominalkapitalgesellschaften einen besonderen Grad von Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Wenn dem Kapitalkonto ein aktives Geldwertberichtigungskonto gegenübersteht, so handelt es sich bei letzterem um ein Korrekturkonto, an die die Bilanzleser heute bei der großen Bedeutung der Wertberichtigungskonten gewöhnt sind.

Außerdem muß das Bestreben der Gesellschaften, die ihre Bilanzen in Goldmark ausweisen, ihr Kapital auf Goldmark zu bringen, gefördert werden. Das geschieht, wenn in der Bilanz ein Posten ausgewiesen wird, der anzeigt, was daran noch fehlt.

Nicht aufgeführt sind in 1f die Genossenschaften. Es wird erforderlich sein, die Vertreter der Genossenschaften erst zu hören, um ihren Bedürfnissen bei der Redaktion der Vorschläge gerecht werden zu können.

**Zu 2a und b.** Bei Unternehmungen mit doppelter Buchführung, die nach 2g verfahren, regelt sich die Behandlung der Zugänge und Abgänge von selbst.

Die Liberalität der Vorschriften in 2a und 2b rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß ohnehin nicht mit mathematischer Genauigkeit verfahren werden kann. Wenn z. B. bei Waren der zur Zeit des Eingangs geltende Index, statt ihn nur zu erlauben, fest vorgeschrieben würde, so wäre damit keineswegs vollkommene Richtigkeit erreicht; noch richtiger wäre, auf die Zeit der Bestellung zurückzugehen. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, nicht wegen kleiner Ungenauigkeiten schwierige Berechnungen und Feststellungen zu fordern.

**Zu 2e.** Zur Goldmarkbilanzierung wird der Unternehmer, abgesehen von solchen auf die Steuer, durch Rücksichten auf Kredit und Markt der Anteilspapiere bestimmt werden. Dieses Motiv drängt ihn, nach Möglichkeit die aktiven Geldentwertungskonten, die bilanzmäßig zum Ausdruck bringen, daß der Goldwert der Anteile noch nicht erreicht ist, zu beseitigen. Hierbei muß ihm durch Bestimmungen über die Gewinnverwendung beigegeben werden.

In dem Bestreben, die Geldentwertungskonten zu tilgen, wird er unterstützt durch die Bestimmung unter 1a Abs. 5 und durch Ziffer 6.

**Zu 2g.** Der Begriff der Verkehrsziffern dürfte in der Buchhaltungssprache genügend gefestigt sein, so daß es einer näheren Beschreibung in der Verordnung nicht bedarf. Daß es sich hier nur um die Verkehrsziffern ohne Salden handelt, ergibt sich aus dem Zusammenhang.

Praktisch dürfte sich die Anwendung so gestalten, daß das tote Hauptbuch, das die Papiermarkzahlen enthält, unangetastet bleibt. Die umgerechnete Anfangsbilanz wird in ein besonderes totes Hauptbuch übertragen. In dieses besondere Goldmarkhauptbuch gelangen auch die um-



gerechneten monatlichen oder jährlichen Verkehrsziffern, und in ihm wird der Abschluß gemacht. Die toten Konten im Papiermarkhauptbuch werden ebenfalls abgeschlossen, und zwar Übertragungswerte mit Goldmark, Neuwerte, Debitoren usw. in Papiermark. Die sich ergebenden Differenzen im Papiermarkhauptbuch kann man zur Erhaltung der Saldengleichheit in geeigneter Weise über ein Ausgleichskonto abbuchen.

Zu 5. Gesetz, das Kapital betrage 5 Millionen Mark, das Geldentwertungskonto mache 2 Millionen Mark, der wirkliche Verlust 600 000 M. aus. Würde man dem Verlust die 2 Millionen Mark des Geldentwertungskontos hinzurechnen, so wäre mehr als die Hälfte des Kapitals verloren. Wenn man dagegen, wie der Entwurf bestimmt, den Verlust in Beziehung setzt zu

$$\begin{array}{r} 5 \text{ Millionen Mark} \\ - 2 \quad \text{,,} \quad \text{,,} \\ \hline 3 \text{ Millionen Mark,} \end{array}$$

so ist die Hälfte des Kapitals erst bei 1,5 Millionen Mark Verlust verloren. Überschuldung tritt im vorliegenden Falle ein, wenn der Verlust 3 Millionen Mark erreicht.

Im Überschuldungsfalle kommt es auf das gleiche hinaus, ob man das Geldentwertungskonto dem Verlust zurechnet oder vom Kapital abzieht.

Zu 6. Wenn beispielsweise der Index zur Zeit der Kapitalvermehrung die Ziffer 45 ausweist, so ist für neue Aktien ein Kurs von 4500 nötig, um die Entwertung auszugleichen. Vorläufig werden nur wenige Gesellschaften in der Lage sein, diese Bedingungen zu erfüllen und ihre Aktien als Goldmarkaktien zu bezeichnen.

Abs. 2 setzt die Untergrenze für Aktien von 1000 auf 100 M. nominal. Damit sind die in Goldmark bilanzierenden Gesellschaften immer noch viel ungünstiger gestellt als die in Friedensmark bilanzierenden. Es wird zu erwägen sein, ob man den niedersten Satz nicht noch weiter herabsetzen sollte.

## IV. Die Goldmarkbilanz im Steuerrecht.

Wenn das Bilanzrecht durch Gesetz und Verordnung in der hier vorgesehenen Weise abgeändert wird, so ist nicht die Folge, daß die geltenden Steuergesetze auf die Goldmarkbilanzen ohne weiteres anzuwenden sind; denn die Steuergesetze, soweit sie das bilanzmäßige Einkommen und Vermögen betreffen, sind auf der Voraussetzung der Papiermarkbilanz aufgebaut.

### A. Das Reichseinkommensteuergesetz.

Das Reichseinkommensteuergesetz hat den Versuch gemacht, durch besondere Vorschriften die Fehler der Papiermarkrechnung auszumerzen. Welche Bestimmungen auf die Geldentwertung Bezug haben, ist nicht deutlich zu sagen. Man kann davon ausgehen, daß das ursprüngliche Gesetz

die Geldentwertung unberücksichtigt ließ, daß aber die später eingeführten Bestimmungen, insbesondere die §§ 33a, 59 und 59a, teilweise Geldentwertungsvorschriften sein sollten. Es handelt sich darum, diese Bestimmungen in ihrer Anwendbarkeit auf die Goldmarkbilanzen zu untersuchen.

§ 33a des Einkommensteuergesetzes bestimmt in Verbindung mit § 33, daß der Steuerpflichtige, der Handelsbücher führt, in der Bilanz alle Vermögensgegenstände zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise oder zum gemeinen Werte ansetzen darf, wenn letzterer niedriger ist.

Diese Bestimmung hat eine besondere Bedeutung für Neuanschaffungen bekommen, und zwar mit Rücksicht auf die heute geltende Auffassung über den gemeinen Wert von Anlagegegenständen.

Der „gemeine Wert“ hat sich schon manches gefallen lassen müssen. Niemals ist ihm jedoch eine derartige Vergewaltigung begegnet wie in den neuen Reichssteuergesetzen. Da uns der gemeine Wert in seiner neuen Gestalt nicht nur im Reichseinkommensteuergesetz, sondern auch in den Vermögenssteuergesetzen begegnet, müssen wir uns mit ihm ausführlicher beschäftigen<sup>1)</sup>.

Der gemeine Wert einer Sache im Sinne des Steuerrechts ist der Preis (im Zweifel der Verkaufspreis) gleichartiger Gegenstände. Bei der Ansetzung des Verkaufspreises sollen außerordentliche Verhältnisse nicht in Anschlag gebracht werden. Die Preissteigerungen infolge der Geldentwertung werden als außerordentliche Erscheinung angesehen; nicht aber in ihrer ganzen Höhe, sondern nur zum Teil. Man will in der Geldentwertung teilweise eine Dauererscheinung, teilweise eine außerordentliche Erscheinung erblicken. Das aber hinwiederum soll nicht für alle Gegenstände, z. B. nicht für Waren, sondern nur für Anlagegegenstände, wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen usw., gelten. Der Versuch, den so konstruierten „gemeinen Wert“ von dem überkommenen Begriff des gemeinen Wertes als „dauernden gemeinen Wert“ abzuspalten, ist gescheitert. Die Einheitlichkeit des Begriffs besteht also nach wie vor fort, wenigstens angeblich.

Betrachten wir diesen gemeinen Wert als logische Konstruktion, so muß man sich damit trösten, daß in einer Zeit, in der die widerstrebendsten Kräfte sich notgedrungen einigen müssen, Kompromisse entstehen, bei denen die Logik abseits steht.

Logisch kann natürlich keine Rede davon sein, daß die Geldentwertung als außerordentliche Erscheinung bei der Bewertung von Sachen in Betracht kommen kann. Denn es ist selbstverständlich, daß die Außerordentlichkeit in der zu bewertenden Sache liegen muß. Geldwertveränderungen liegen nicht in der Sache, sondern im Gelde.

Wenn ein Landgut früher 500000 M. gekostet und sich im wirklichen Werte nicht um das Geringste geändert hat, so hat es bei einer Geldentwertung von 2 zu 1 einen nominellen Wert von 1 Million Mark; denn die Wertverände-

<sup>1)</sup> Über die frühere Entwicklung des Begriffs des gemeinen Wertes siehe meine „Theoretische Studie über den gemeinen Wert“, Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung (Leipzig, G. A. Gloeckner). 12. Jahrgang, 1917/18. S. 129 ff.

rungen des Geldes zeigen sich im Preise der Sachen. Das Geld scheint stabil zu bleiben. Aber es scheint nur so. Auch die Sonne scheint sich zu bewegen, während tatsächlich die sich Bewegenden wir selbst sind. Wollte man in diesem Falle eine Steuer, etwa eine Grundsteuer, die ja ebenfalls in dem verschlechterten Gelde gezahlt wird, nicht von 1 Million Mark, sondern von 500 000 M. erheben, so würde das eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte bedeuten. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob die Geldentwertung eine dauernde oder eine außerordentliche ist. Es wäre höchstens Rücksicht zu nehmen auf einen etwa verschiedenen Geldwert zwischen Bewertungs- und Zahlungstag.

Nun haben wir bei diesem Landgut angenommen, der wirkliche Wert des Landgutes habe sich nicht verändert. Tatsächlich aber ist bei vielen Gütern und anderen Anlagegegenständen eine Wertveränderung eingetreten; besonders Miethäuser sind infolge der Mietpreisgesetze in ihrem wirklichen Werte dezimiert worden, wobei freilich der Hypothekengläubiger oder dessen Hintermann den Hauptschaden getragen hat. In diesem Falle ist der wirkliche Wert des Hauses gefallen; das Fallen ist aber in der ziffermäßigen Höhe wegen der Geldentwertung ziffermäßig nicht zutage getreten. Ein Miethaus habe beispielsweise 1914 einen gemeinen Wert von 100 000 M. gehabt. 1921 würde es bei einem Geldwertfall auf angenommen ein Zwanzigstel einen Wert von 2 000 000 M. gehabt haben, wenn eine tatsächliche Wertveränderung des Hauses nicht eingetreten wäre. Ist aber der Wert des Hauses infolge der Mietverordnungen auf angenommen ein Zehntel gefallen, so ist der Wert des Miethauses heute 200 000 M.

Die meisten Fabrikanlagen haben ebenfalls Entwertungen durchgemacht, die aber höchst selten an diejenigen von Miethäusern heranreichen.

Alle diese Entwertungen sind natürlich bei Ansetzung des gemeinen Wertes zu berücksichtigen.

Zum Begriff der Außerordentlichkeit, den man heute so mißbräuchlich zu gebrauchen pflegt, gehörte im preußischen Landrecht, sofern überhaupt die Zeitdauer maßgebend war, eine plötzliche, rasch vorübergehende Besonderheit. Man erinnere sich des Schulbeispiels der entliehenen Feuerleiter, die der Nachbar verdorben hat und die, dem Eigentümer im Augenblick des Brandes fehlt, und für die er im Augenblick des Brandes den Schadenersatz geltend macht. Einflüsse, die Jahre überdauern und sich zugleich über die Gesamtheit der gleichartigen Sachen erstrecken, gehören nicht hierher.

Falsch ist in diesen Vorstellungen auch die in jedem Jahrhundert wenigstens zweimal auftretende *communis opinio*, daß der Wert eine der Sache innewohnende Eigenschaft sei, woraus sich weiterhin der Aberglaube herschreibt, als sei der Wert von Haus aus etwas Unveränderliches, dem nur durch spekulative und andere Einflüsse ein Schwanken beigebracht werde. Insbesondere, so denkt man, sei bei einem Hause der eigentliche Wert so massiv wie seine Mauern. Wenn die Leute, die über diese Dinge reden, sich die Sache etwas besser überlegen würden, würden sie vielleicht selbst finden, daß der Wert nichts anderes ist als ein Verhältnis der wirtschaftlichen Bedeutungen, die die Dinge untereinander haben. Dieses Verhältnis schwankt

jeden Tag, und der Wert ist daher eine höchst bewegliche, fortgesetzt schwankende Sache. Daran kann die Tatsache nichts ändern, daß die Sache selbst höchst immobil oder höchst dauerhaft ist. Der Erfinder des Begriffs des „dauernden Wertes“ hat gezeigt, daß ihm die Grundlagen der Dinge fremd sind.

Die praktische Konsequenz des Gesagten ist:

1. Für den Begriff des gemeinen Wertes kommt die Geldentwertung nicht als außerordentliche Erscheinung in Betracht. 2. Der heutige Verkaufswert ist gleichwohl nicht durch Umrechnung des Friedenswertes in heutige Papiermark zu gewinnen, weil viele Gegenstände im Werte gefallen sind.

Aber die Sache hat nun einmal diese Entwicklung genommen, und im geltenden Steuerrecht müssen wir sie nehmen, wie sie ist. Die Begünstigung vieler Sachgüter, insbesondere der landwirtschaftlichen Güter und der industriellen Anlagen, durch die Auslegung des gemeinen Wertes hat eine für die übrigen Steuerpflichtigen kaum erträgliche Form angenommen. Zwar ist es die Geldentwertung, die die moderne Theorie des gemeinen Wertes entstehen ließ; aber es handelt sich nicht um eine durch die Geldentwertung irgendwie bedingte Korrektur. Die Sache liegt einfach so, daß der Sachwertbesitzer in den bürgerlichen Parteien ungleich besser vertreten ist als der Nichtsachwertbesitzer.

Es erscheint als selbstverständlich, daß diese Begünstigung gewisser Güter nicht allein den in Papiermark bilanzierenden, sondern auch den in Goldmark bilanzierenden Kaufleuten zu gewähren ist, wenn nicht eine Unbilligkeit eintreten soll.

Zu der logischen Ungeheuerlichkeit, die dem heute geltenden Begriff des gemeinen Wertes innewohnt, kommt noch eine andere. Wenn man die Geldentwertung als eine im wesentlichen außerordentliche, bis zu gewissem Grade aber bleibende Erscheinung ansehen soll, so mußte man sagen, wo im Prinzip die Grenze liegen sollte. Es verrät ebensoviel Ratlosigkeit wie Mangel an Verantwortungsgefühl, wenn man sich damit tröstet, daß die Praxis den rechten Weg wohl finden werde; damit kann man sich zur Not trösten, wenn zwar das Prinzip feststeht, aber die zahlenmäßige Bestimmung noch aussteht. Ist aber auch das Prinzip in der Schwebe gelassen, so bedeutet das nichts anderes, als daß sich im Gebrauch der Praxis das Prinzip von selbst entwickeln soll. Das ist fast so, wie wenn man vom ganzen Einkommensteuergesetz nur den Tarif stehen und das übrige von der Praxis ordnen ließe.

Gewiß finden sich in der Schätzungspraxis allerlei Scharlatane, die ins Blaue hinein behaupten, daß man, um den dauernden gemeinen Wert zu finden, die Vorkriegspreise benutzen und sie verdoppeln, verdreifachen oder sonstwie multiplizieren müsse. Aber diese sogenannten Sachverständigen müßten, wenn sie es sich nicht abgewöhnt haben, erröten, wenn man sie fragt, auf Grund welcher Erwägungen und Erhebungen sie den Faktor gefunden haben.

Einige glauben, daß in diese Unklarheit so was wie Klarheit gekommen sei durch den § 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 59a des Reichs-

einkommensteuergesetzes. Der Finanzminister hat die Gelegenheit beim Schopfe ergriffen, und zwar nicht für den gemeinen Wert, sondern für den Unterschied zwischen dem Anschaffungspreis und dem gemeinen Wert eine Norm geschaffen. Nach § 8 der „Verordnung zur Ausführung des § 59a des Einkommensteuergesetzes“ vom 25. Juli 1921 gelten bis auf weiteres als tatsächliche Mehrkosten über den gemeinen Wert hinaus 40 % des Anschaffungspreises. Also liegt nach dieser Auffassung der gemeine Wert bis auf weiteres 40 % unter dem Anschaffungspreise.

Nun läßt sich allerdings dieser Übertragung des gemeinen Wertes von § 59a auf § 33a und auf die Vermögenssteuergesetze entgegenhalten: Nicht etwa, daß der gemeine Wert von § 59a nicht der gemeine Wert von § 33a sei, denn das Steuerrecht kennt in seinem ganzen Bereiche nur einen gemeinen Wert. Aber wohl läßt sich sagen, daß die vom Reichsfinanzminister angeordneten 40 % eine subjektive Meinung verkörpern, die für § 59a verbindlich, für § 33a aber unverbindlich ist. Das ist richtig. Insbesondere die Steuergerichte sind an diese subjektive Schätzung bei der Anwendung von § 33a nicht gebunden. Aber das Finanzministerium und seine Behörden würden gebunden sein, wenn sie sich einer logischen Bindung unterworfen fühlen würden. Aber eben das ist der Mangel, daß man sich beim Reichsfinanzministerium darauf nicht verlassen kann. Der Vertreter des Reichsfinanzministers hat bereits bei Beratung des § 59a erklärt, daß eine zahlenmäßige Festlegung des gemeinen Wertes bei dieser Gelegenheit nicht beabsichtigt sei; es handle sich nur um die Bestimmung einer Mindestentnahme und um Vereinfachung des Verfahrens. Genau genommen hat er damit die Ausführungsbestimmungen des § 59a für rechtsungültig erklärt.

Praktisch läuft die Sache nun so, daß sich nun doch mehrere gemeine Werte bilden: einer für Grund-, Gebäude- und Vermögenssteuern; er wird heute bis zu 300 % des Friedenswertes ausmachen und durch die örtlichen Behörden allmählich heraufgeschraubt werden, den wirklichen Verkaufswert aber niemals erreichen; einer für § 59a des Einkommensteuergesetzes, der weit höher, nämlich 40 % unter dem Anschaffungspreis, liegt und der vielleicht auch für die Überteuierungsabschreibungen nach § 33a Geltung hat, vielleicht auch nicht. Vermutlich wird sich für die Kapitalverkehrssteuer noch ein weiterer, vom Verkaufspreise abgeleiteter gemeiner Wert entwickeln. Ich fürchte, daß man später einmal mit Schrecken wahrnehmen wird, was diese logische Sittenverderbnis bedeutet.

Die Folge des § 33a ist, daß die Steuerpflichtigen bei allen Anlagezugängen sich der Überteuierungsabschreibungen bedienen. Sie schreiben die Anschaffungspreise sofort ordentlich herunter, jeder nach seiner eigenen Vorstellung vom gemeinen Wert. Es ist leicht einzusehen, daß bei dieser Sachlage solche Unternehmungen, die in großem Umfange Neubauten vornehmen, große Teile des Gewinns auf Überteuierungsabschreibungen verwenden können. Gewiß wird durch die Herabsetzung des Buchwerts auch die Zukunftsabschreibung kleiner. Aber zunächst wenigstens trägt der Steuerfiskus den Schaden. Er steuert zum Neubau aus den ihm zukommenden Beträgen zu; er zahlt sozusagen eine Neubauprämie mit Anspruch auf spätere Rückzahlung.

Das ist an sich eine gemeinwirtschaftlich nicht üble Methode, selbst für einen verarmten Staat braucht es noch keine falsche Methode zu sein; im Sinne der Arbeiter liegt sie unbedingt. Nur verstößt sie allerdings gegen den Geist eines Einkommensteuergesetzes und hat auch mit irgendeiner Korrektur von Geldentwertungsfehlern in der Bilanz nichts gemein. Die Korrektur der Geldentwertung fordert die Möglichkeit zur Erhöhung der Abschreibungen auf alte Anlagen; aber sie fordert nicht eine Überteuierungsabschreibung auf Neuanlagen.

Und nun wird sich bei Einführung der Goldbilanz die Frage erheben, ob die Goldmarkbilanzierenden die Neubauprämie erhalten sollen oder nicht. Gibt man sie ihnen nicht, so werden sie das mit Recht als unbillig empfinden, und es wird für stark bauende Unternehmungen ein Anreiz sein, bei der Papiermarkbilanz zu verharren. Träfe § 33a tatsächlich die Geldentwertungseinflüsse in der Bilanz, so hätte der Goldmarkbilanzierende keinen Anspruch auf seine Anwendung. Da er sie aber überhaupt nicht berührt, muß auch der Goldmarkbilanzierende den Vorteil des § 33a genießen.

Dieses jedoch mit einer Einschränkung. Wir sprachen bisher nur von der Anwendung auf Neuanlagen. Nun aber hat § 33a auch Wirkung auf alle Anlagen, falls sie noch über dem gemeinen Werte stehen. § 33a erlaubt für solche Anlagen eine außerordentliche Abschreibung und bringt damit den in Papiermark Bilanzierenden eine Art Ausgleich für zu niedrige Abschreibung. Auf diesen Vorteil haben die Goldmarkbilanzierenden keinen Anspruch.

Bei Zulassung der Goldmarkbilanz für die Einkommensteuerberechnung wäre auf Grund dieser Erwägungen zu bestimmen, daß § 33a nur Geltung haben soll für Neuanlagen und für das Zugangsjahr.

§ 33a gilt auch für Nichtanlagen, hat aber hier nur die Bedeutung, daß die bisherige eigentümliche und falsche Auffassung der Steuerrechtler über den Bilanzwert unwirksam gemacht worden ist. Der Kaufmann kann sich seiner Gewohnheit, z. B. Vorräte zum Selbstkostenwert anzusetzen, hinfort mit gutem Gewissen bedienen, während er es früher dem Steuerrecht gegenüber nur mit schlechtem konnte. Es liegt kein Grund vor, dieses Recht den Goldmarkbilanzierenden zu verweigern.

Eine der des § 33a ähnliche Bedeutung hat § 59. Ob bei ihm der Gedanke Pate gestanden, daß ein Ausgleich für die Geldentwertung zu geben sei, ist zweifelhaft. § 59 stellt sich mit Bezug auf Ziffer a als eine Bauprämie für den Bau von Kleinwohnungen, die bis Ende 1923 baulich beendet sind, dar. Da der Kaufmann die Prämie bereits auf Grund von § 33a bezieht, ist über den § 59 Abschnitt a an dieser Stelle nichts zu sagen. Daß die in Ziffer b freigestellten Beträge für gemeinnützige Baugesellschaften auch für Goldmarkbilanzierende freizustellen sind, ist selbstverständlich.

Während die §§ 33a und 59 sich mit der Bewertung früher vorhandener und neu hinzugekommener Anlagen beschäftigen, handelt § 59a von den zukünftigen Anlagen. Aber das ist nur äußerlich; die zukünftigen Anlagen müssen Ersatzbauten sein; sie setzen vorhandene Anlagen voraus. Man kann insoweit sagen, daß § 33a es vorzugsweise mit den neuen, § 59a mit den alten, in absehbarer Zeit ersatzbedürftigen Anlagen zu tun habe.

§ 33a ordnet im wesentlichen, praktisch gesprochen, die Frage der Überteuierungsabschreibungen; § 59a die Frage der Rückstellungen neben den ordentlichen Abschreibungen.

§ 59a ist im Gegensatz zu § 33a unter dem Gesichtspunkte richtiger Erfolgsrechnung von Haus aus logisch. Die Geldentwertung bietet keinen Anlaß, Überteuierungsabschreibungen auf Neubauten zu gewähren; wohl aber bietet sie Anlaß zu verstärkten Abschreibungen, deren Gesamthöhe bei fallendem Geldwert den Buchwert überschreitet und zu Passivkonten führen muß. Das ist die Konsequenz der Tatsache, daß die Anlagen in Gold angeschafft und in Papier abgeschrieben werden.

Wollte § 59a die Frage sinngemäß behandeln, so mußte er erlauben, die Abschreibung mit Hilfe eines Index so hoch anzusetzen, daß bei den aus der Goldzeit stammenden Anlagewerten die Goldabschreibung herauskam. Das konnte man auch ohne Goldmarkbilanz. Auch der Ersatzkostenwert wäre allenfalls anwendbar gewesen; nur der gemeine Wert hatte mit der Sache nichts zu tun. Die Form der Werkerhaltungskonten wäre ebenfalls für diesen Zweck brauchbar gewesen.

In der praktischen Durchführung zeigt § 59a eine falsche Wirkung. Bei Anlagen mit niedriger Abschreibung, die dem baldigen Ersatz entgegengehen, wird dem Steuerpflichtigen Steuer geschenkt. In allen übrigen Fällen ist die Entlastung des Steuerpflichtigen nicht ausreichend.

Mir scheint, daß für die in Goldmark bilanzierenden Kaufleute der § 59a einfach ausgeschaltet werden sollte. Sie bedürfen der Rückstellung für Ersatzbauten nicht, denn ihre Abschreibungen sind von Beginn der Goldrechnung ab Goldabschreibungen.

Wie man danach sieht, würde sich eine logische Anpassung des Einkommensteuergesetzes darauf beschränken können, für in Goldmark Bilanzierende den § 33a für alle nicht im letzten Jahr zugegangene Anlagewerte und den § 59a ganz auszuschließen.

In das Gesetz, das die Goldmarkbilanz für Steuerzwecke zuläßt, wäre schließlich noch die Bestimmung aufzunehmen, daß das in Goldmark berechnete Einkommen mit dem Bilanzstichtagindex in Papiermark umzurechnen ist, und daß dieses Papiermarkeinkommen das steuerbare Einkommen darstellt. Der Steuertarif ist dann ohne Abänderung für die Goldmarkbilanzeinkommen zu verwenden.

## B. Das Vermögenssteuergesetz.

Das neue Vermögenssteuergesetz von 1922, das mir zur Zeit erst im Bericht des 11. Ausschusses<sup>1)</sup> vorliegt, wollte im Entwurf den gemeinen Wert vorschreiben und den in § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebenen Anschaffungswert sowie den in § 152 Abs. 2—6 vorgeschriebenen Ertragswert ausschließen und lediglich den gemeinen Wert anwenden. Das hat die Kommission nicht zugegeben.

<sup>1)</sup> Reichstagsdrucksachen, 1. Wahlperiode, 1920/22, Nr. 3728.

Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

*„Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften der Reichs-abgabenordnung über die Wertermittlung mit nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen:*

*Die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu bewerten.*

*Für die Zeit der Erhebung des Zuschlags findet § 152 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ermittlung des nachhaltigen Ertrags insbesondere der Ertrag der letzten drei Jahre zu berücksichtigen ist.*

*Für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände hat eine von § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Die Feststellung der Werterhöhung von einzelnen Betriebsgegenständen hat unter Berücksichtigung der Einheit des ganzen Unternehmens und der Annahme der Weiterführung des Betriebs zu erfolgen.*

*Als dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände gelten auch dauernde Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen.*

*Die Wertfeststellung der Wertpapiere gemäß § 141 der Reichs-abgabenordnung hat derart zu erfolgen, daß die durchschnittlichen Kurse und Werte der drei letzten Jahre unter Mitberücksichtigung des Ertrages und der Bezugsrechte der Wertermittlung nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen unter Anhörung von Sachverständigen zugrunde gelegt werden.*

*Gold- und Silbermünzen sind mindestens mit dem Metallwert einzusetzen.“*

Die Bewertungsvorschriften haben die Form bekommen, die das Zentrum ihnen geben wollte. Der vom Zentrum gestellte Antrag Nr. 149 Ziffer 1 enthält den oben mitgeteilten Wortlaut mit Ausnahme des Passus über die dauernden Beteiligungen in Abs. 4, der gegen den Widerspruch der Regierung hineingenommen wurde.

Als erste Frage angesichts dieser Vorschriften über die Bewertung des Betriebsvermögens ist aufzuwerfen, welche Gegenstände nach Art des Betriebsvermögens bewertet werden sollen. Sind insbesondere Grundstücke, die Teile des Betriebsvermögens sind, nach den für das Betriebsvermögen oder nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften zu bewerten? Ein Regierungsvertreter führte im 11. Ausschuß aus<sup>1)</sup>, Wertpapiere, Grundstücke und Gold- und Silbermünzen, die dauernd einem Betriebe gewidmet seien, müßten grundsätzlich nach den für Wertpapiere, Grundstücke und Gold- und Silbermünzen gegebenen Vorschriften bewertet werden. Das geschah mit Rücksicht auf den Antrag Nr. 305, der die Beteiligungen unter das Betriebsvermögen rechnen wollte. Der Ausschuß hat aber durch die Annahme des Antrages Nr. 305 die Auffassung des Regierungsvertreters im Grundsatz nicht anerkannt. Die Frage ist infolgedessen nach wie vor unklar und nur für Beteiligungen geregelt.

<sup>1)</sup> Bericht des 11. Ausschusses, Nr. 3728 der Drucksachen, S. 66f.



Für das Betriebsvermögen gilt nun § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe, daß infolge der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert angenommen werden darf. Das bedeutet mit anderen Worten, daß § 139 Abs. 2 nicht gilt, denn es ist, mit wenigen Ausnahmen, immer ein höherer dauernder Wert anzunehmen. Der „dauernde Wert“ kann nichts anderes sein als der „dauernde gemeine Wert“, der also nun doch seinen Einzug in die Steuergesetzgebung hält. Da schon bisher dem Begriff des gemeinen Werts die Eigenschaft einer gewissen Dauer zugesprochen war, gilt damit für das Betriebsvermögen der gemeine Wert schlechthin. Nur insofern hat der Abgabepflichtige aus der Bezugnahme auf § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung einen Vorteil, als er zunächst einmal den Anschaffungswert deklarieren und abwarten kann, ob die Veranlagungsbehörde einen höheren Wert annehmen will. Das wird praktisch nicht überall der Fall sein; und wenn es der Fall ist, wird die Veranlagungsbehörde mit der Begründung Schwierigkeiten haben. Vom Standpunkte der Veranlagungsbehörde aus wäre der Weg weit einfacher gewesen, vom Anschaffungswerte auszugehen, für diesen, dem Antrage der demokratischen Partei folgend, einen Umrechnungsindex zu benutzen und es dann dem Steuerpflichtigen zu überlassen, einen etwa niedrigeren gemeinen Wert zu beanspruchen und nachzuweisen.

Theoretisch ist der Zusatz, daß die Einheit des Unternehmens zu bewerten und die Fortführung des Betriebes, selbst wenn die Fortsetzung nicht in Frage kommen sollte, anzunehmen ist, von großer Bedeutung. Die praktische Bedeutung wird gleich Null sein. Bei gewerblichen Betrieben ist die Einheit der Unternehmens nur schätzbar nach mühevollen und im Resultat unsicheren Taxen- und Rentabilitätsrechnungen unter eingehender Abschätzung der Zukunftserträge. Dieser Weg ist für Steuerzwecke ungangbar. Man wird allgemein den Ausweg wählen, die einzelnen Bilanzposten, sinngemäß verändert, als „Rechnungsfaktoren“ zu benutzen. Das ist zwar theoretisch falsch, aber es wird, wie schon bisher, der Ausweg sein. Infolgedessen wird das Prinzip, betr. die Einheit des Unternehmens, keine praktische Bedeutung haben.

Übrigens ist dem Regierungsvertreter, der die Einzelteile des Betriebsvermögens, wie Wertpapiere, Grundstücke usw., nach den für diese Einzelwerte geltenden Grundsätzen bewerten wollet, entgangen, daß dieses Prinzip mit dem Grundsatz der Bewertung als Einheit unvereinbar ist.

Gehen wir davon aus, daß die Veranlagung tatsächlich von den Einzelwerten ausgeht, so ist folgendes zu berücksichtigen:

Es geht natürlich nicht an, dem in Papiermark Bilanzierenden zu gestatten, Anschaffungspreise, vielleicht mehr oder minder erhöhte Anschaffungspreise, die entweder Gold oder noch verhältnismäßig gute Papiermark bedeuten, anzusetzen und die Steuer dafür in schlechter Papiermark zu zahlen, während man diesen erheblichen Vorteil den in Goldmark Bilanzierenden nicht zuwendet. Der in Goldmark Bilanzierende soll keine steuerlichen Sondervorteile haben; er darf aber auch nicht deshalb schlechter behandelt werden, weil das Gesetz unter falschen Vorstellungen über Geldentwertungsvorgänge das landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebs-

vermögen vor den übrigen Vermögensbesitzern nachhaltig und übermäßig begünstigt.

In der Goldmarkbilanz sind die Übertragungswerte durch die Umrechnung in Gold gegenüber der Papiermarkbilanz verhältnismäßig wenig verändert. Sind in den Umrechnungsjahren die Zugänge größer gewesen als die Abgänge und Abschreibungen, so hat der in Goldmark Bilanzierende die kleineren Ziffern. Waren die Abschreibungen und Abgänge höher als die Zugänge, so hat der in Goldmark Bilanzierende die höheren Ziffern. Man könnte den gerechten Steuerausgleich am besten dadurch schaffen, daß man diese Unterschiede vernachlässigt und dem in Goldmark Bilanzierenden gestattet, die Übertragungswerte für Vermögenssteuern genau so zugrunde zu legen wie der in Papiermark Bilanzierende. Befindet die Veranlagung, daß die Wirtschaftsverhältnisse den Ansatz eines höheren Wertes nötig machen, so gilt das für Goldmark und Papiermark gleicher Weise.

Die Neuwerte werden auch bei den in Goldmark Bilanzierenden zunächst in Papiermark festgestellt. Der in Betracht kommende Wert ist also gegeben. Werden dem in Papiermark Bilanzierenden Abschreibungen auf Waren, Debitoren, Auslandsguthaben u. dgl. zugebilligt, so muß der in Goldmark Bilanzierende, da die Neuwerte für die Vermögenssteuer in Papiermark anzusetzen sind, das gleiche Recht haben.

Eines besonderen Gesetzes für Goldmark Bilanzierende bedarf es, wie man sieht, für die Vermögenssteuer nicht. Werden die bestehenden Bestimmungen sinngemäß angewendet, so ist alles in Ordnung. Nur wird es zweckmäßig sein, daß das Reichsfinanzministerium die sinngemäße Anwendung durch besondere Ausführungsbestimmungen sicherstellt.

Es ist anzunehmen, daß das Vermögenssteuergesetz die geltende Fassung nicht behalten wird, und daß die Reform sich in der Richtung bewegen wird, die in den hier erörterten Vorschlägen für die Bilanzreform eingeschlagen wurde. Der 11. Ausschuß hat in seinen Beratungen erkennen lassen, daß ihm die vorliegende Fassung nur als vorläufiger Ausweg erscheint. Der Ausschuß hat beantragt, die Reichsregierung zu ersuchen,

„das Problem der Schaffung einer stabilen Werteinheit nicht bloß für die Steuergesetzgebung, sondern für das ganze Wirtschaftsleben einer eingehenden Untersuchung unter Hinzuziehung des ausländischen Materials und von Währungssachverständigen zu unterziehen“.

Das ist ein verheißender Anfang.

Gegen die Einführung der Goldmarkrechnung für die Vermögenssteuer wandte sich als Vertreter des Finanzministeriums Ministerialdirektor Dr. Popitz. Der Antrag habe zunächst viel Bestechendes für sich, er sei aber praktisch nicht durchführbar. Die Goldmark könne man nicht zugrunde legen. Die beiden deutschen Großhandelsindizes ergäben zu verschiedene Resultate; beispielsweise sei der Reichsindex für September 1921 2060, der der Frankfurter Zeitung 1751. Außerdem gebe der Stichtagindex ein zufälliges Bild. Das Reichsfinanzministerium könne die politische Belastung, die mit der Feststellung der Indexziffer verbunden sei, nicht tragen. Auch die Durchführung der Lohnsteuer werde in Frage gestellt.

Mit Recht haben die Vertreter der Demokraten und der Deutschen diese Gründe als nicht stichhaltig bezeichnet. Und in der Tat muß Herrn Dr. Popitz erwidert werden, daß seine Ausführungen zwar zunächst viel Bestechendes für sich haben, sich aber mit der Praxis nicht vertragen. Der Unterschied zwischen den beiden Indizes ist nur scheinbar groß. Der Reichsindex mit seiner Beschränkung auf Rohwaren ist ein Spezialindex. Wenn das Statistische Reichsamts den Index durch Einfügung von Fabrikaten ausbaut und ihn dadurch mit dem Frankfurter vergleichbar macht, so wird der Unterschied nur noch sehr gering sein. Außerdem macht ein Unterschied von selbst 40 % angesichts der viel größeren Fehler der heute vorgeschriebenen Bewertungen wenig aus. Die Geldentwertung ist fast 60 : 1. Der Index der Vorkriegszeit ist bei Einsetzung der Vergleichszahl natürlich genau so aufzubauen wie der Nachkriegsindex. Das hat ja auch die Frankfurter Zeitung getan. Der von Popitz behauptete Unterschied besteht tatsächlich nicht. Großhandelsindizes hatten wir vor dem Kriege in Deutschland überhaupt nicht. Wenn der Index durch einen Beirat aufgestellt wird, ist das Finanzministerium die Verantwortung los. Die Wirkung auf die Lohnsteuer kann nicht mehr eintreten, wenn der Index sinngemäß angewendet wird; eben durch den Index wird die Steuerlast für beide Teile relativ gleich, während sie heute infolge Nichtberücksichtigung der Geldentwertung ungemein ungleich ist. Daß Popitz diesen letzten Punkt hervorhebt, zeigt, daß er immer noch in dem Verlangen nach gleichem Maßstab den Anspruch einer Bevorzugung sieht, während es sich lediglich um den Anspruch auf gerechte Gleichstellung handelt.

Man sieht, die Ausführungen des verdienstvollen Schöpfers des Umsatzsteuergesetzes sind in diesem Punkte zwar bestechend, aber nicht richtig.

Es ist schon richtiger und sollte auch vom Reichsfinanzministerium erstrebt werden, daß durch Anwendung eines Index die groben Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten aus der deutschen Steuergesetzgebung beseitigt werden.

### C. Das Vermögenszuwachssteuergesetz.

Es muß als ein wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden, daß das neue Vermögenszuwachssteuergesetz die Frage der Geldentwertung grundsätzlich richtig behandelt. Die Vertreter aller bürgerlichen Parteien haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Berechnung des Vermögenszuwachses einen stabilen Wert voraussetze. Für den Regierungsentwurf traten nur die sozialistischen Parteien ein; der Vertreter der sozialdemokratischen Partei mit der unrichtigen Begründung, daß derjenige, der sein Vermögen ziffernmäßig habe vermehren können, eine gesteigerte steuerliche Leistungsfähigkeit besitze.

In den § 5 des Entwurfs wurde, den Vorschlägen der bürgerlichen Parteien entsprechend, der Satz aufgenommen, daß bei der Vergleichung des Anfangs- und Endvermögens zur Feststellung des steuerlichen Vermögenszuwachses die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zu berücksichtigen sei.

Dieser Grundsatz ist nun aber im einzelnen nicht folgerichtig durchgeführt worden. Will man ihn richtig durchführen, dann kann man die Vermögensfeststellung im Zuwachssteuergesetz nicht nach den Vorschriften der Vermögenssteuer vornehmen; insbesondere kann in diesem Falle § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht Anwendung finden.

Aber die Bedenken gegen die Fassung des Gesetzes kann man einstweilen zurückstellen. Die Steuer wird zum ersten Male für Ende 1926 erhoben. Es ist zu erwarten, daß das Vermögenssteuergesetz bis dahin eine andere Gestalt bekommen wird. Denn auch dieses Gesetz ist novellenreif zur Welt gekommen.

---

Mit dem Ziele der Förderung und Verbreitung wirtschaftlicher, besonders kaufmännischer und industrieller Kenntnisse wurde 1903 die

# **Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt am Main**

von hervorragenden Vertretern der kaufmännischen und industriellen Praxis, sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre gegründet. Durch Preisausschreiben auf dem Gebiete des industriellen Kostenwesens, durch Unterstützung von Forschungsarbeiten und durch Schaffung betriebs- und wirtschaftswissenschaftlicher Arbeitsstätten hat die Gesellschaft in den letzten zwei Jahrzehnten zur Vertiefung wirtschaftlicher Erkenntnis und zu ihrer Verbreitung in allen Schichten der Bevölkerung beigetragen.

Auf ihre Anregung hin sind eine Reihe von Lehreinrichtungen für Wirtschaftskunde neu geschaffen oder gefördert worden, so die vor dem Kriege mehrmals im Jahre abgehaltenen Wirtschaftskurse für Verwaltungsbeamten, Ingenieure, Juristen, die Kurse im Auftrage des Auswärtigen Amtes für Anwärter des konsularischen und diplomatischen Dienstes, wie auch Bildungskurse für Arbeiter und Angestellte auf den Gebieten der Wirtschafts- und Rechtskunde.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen zu empfehlen oder organisatorische Verfahren einzuführen, war nie Aufgabe unserer Gesellschaft und kann es nicht sein. Sie beschränkt sich darauf, in vorurteilsloser Weise die Ergebnisse wirtschaftlicher Forschung der Praxis zu vermitteln, und hat dabei von jeher den handelswissenschaftlichen Fächern besondere Förderung angedeihen lassen. Auch in Zukunft wird sie in erhöhtem Maße der betriebswirtschaftlichen Forschung ihre Aufmerksamkeit widmen. Wie vor kurzem die Scheingewinn-Frage (siehe auf der Rückseite unten!), so wird die Gesellschaft in der Folge von Zeit zu Zeit wirtschaftliche Probleme von besonders zeitgemäßer Bedeutung aufgreifen und einer gründlichen Behandlung durch die ihr nahestehenden Vertreter der betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Fächer zuführen. Ganz besonderen Wert mißt sie dem Umstande bei, daß die Praxis anregend und kritisch zu diesen Bestrebungen Stellung nimmt und sich selbst an den Arbeiten maßgeblich und tätig beteiligt. Durch die Entwertung der deutschen Währung sind die Leiter aller privaten und öffentlichen Unternehmungen vor neue Betriebsaufgaben gestellt, bei deren Lösung, wenn es sich nicht um Augenblicksbehelfe handeln soll, die Mitarbeit der Betriebswissenschaft, insbesondere auch der Betriebswirtschaftler, nicht entbehrt werden kann, wie umgekehrt auch nur die Fühlung mit dem praktischen Wirtschaftsleben ihre Arbeiten fruchtbar zu gestalten vermag.

In dem Bestreben einer Vertiefung und Verbreitung betriebswirtschaftlicher Erkenntnis vereinigt die Gesellschaft schon heute eine große Anzahl mehr sachlich und rechenhaft als parteipolitisch und interessenmäßig eingestellter Organisationen der Wirtschaft: abgesehen von Firmen und Verbänden der Industrie, des Großhandels, des Verkehrs- und Bankwesens, die den Hauptanteil an ihren Bestrebungen nehmen, sind ihr auch Genossenschaften des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes, Produktionsgenossenschaften, Konsumvereine der Arbeiter, Angestellten und Beamten, schließlich auch landwirtschaftliche Genossenschaften und die in der Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Buchstellen zusammengefaßten Revisionsstellen beigetreten.

Ausführlichen Aufschluß über die Tätigkeit der Gesellschaft im Einzelnen geben die Jahresberichte und die

**Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 45**

Auszug aus den Vereinssatzungen auf der Rückseite!

## **Auszug aus den Vereins-Satzungen.**

Zweck des Vereins ist: **Zweck des Vereins.**

1. Die Verbreitung und Förderung wirtschaftlicher, besonders kaufmännischer und industrieller Kenntnisse im allgemeinen und in erster Linie unter Juristen (Richtern, Rechtsanwältinnen und Verwaltungsbeamten), Ingenieuren und Chemikern wie überhaupt zukünftigen Betriebsleitern, sowie der industriellen Ausbildung von Kaufleuten;
2. Förderung der Ausbildung von Lehrkräften für die gleichen Ziele.

### **Mitglieder und Beiträge.**

Die Mitglieder des Vereins sind entweder zahlende oder nichtzahlende. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme zahlender Mitglieder entscheidet der Vorstandsrat. Zahlende Mitglieder haben einen Mindestjahresbeitrag zu leisten.

Derselbe beträgt für 1922 **M. 1000.** — und schließt eine Beisteuer zu den Kosten der Arbeiten auf dem Gebiete der Bilanzreform ein.

Der Vorstand ist befugt, Abkommen mit den Mitgliedern über Zuwendungen für besondere Zwecke zu treffen.

Mitglieder des Vereins können sein:

Einzelpersonen, Firmen, öffentliche und private Körperschaften, Behörden und Vereine. — — Letztere mit gewissen Einschränkungen.

### **Auflösung des Vereins.**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M., das verpflichtet ist, dasselbe gemeinnützigen Zwecken in Berlin und Frankfurt a. M. zuzuwenden.

---

## **„Mitteilungen“ der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung E.V.**

Im Erscheinen begriffen ist in zweiter und dritter Auflage der Sonderband

## **Vorträge über Scheingewinne.**

1. **Steuerliche Behandlung der Scheingewinne.** Von **Dr. E. Schmalenbach**, Prof. der Betriebswirtschaftslehre, Köln.

Natur der Scheingewinne — Folgen der Scheingewinne — Bekämpfung des Übels durch Ausmerzung der Scheingewinne und Scheinverluste aus der Erfolgsrechnung — Kaufmännische Praxis und Scheingewinne — Scheingewinne im Steuerrecht — Schäden der Nicht-Berücksichtigung der Geldwertung durch die Steuergesetze — Widerstände gegen die Reform — Was zu tun ist.

2. **Finanzpolitik der Unternehmung im Zeichen der Scheingewinne.** Von **Dr. W. Prion**, Prof. der Betriebswirtschaftslehre, Köln.

Scheingewinne als solche — Dividendenpolitik: Ausschüttung von Dividenden und sonstige Zuwendungen an Aktionäre — Kapitalbeschaffung: Im Allgemeinen, Wege und Formen, Fall der Geldwertbesserung, Wandlungen in der Finanzpolitik — Schlußbemerkung.

**Nichtmitglieder** beziehen die Vorträge durch den Buchhandel oder vom **Verlag Gustav Fischer in Jena.**

**Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse.** Die Theorie der reinen Papierwahrung. Von **Edmund Herzfelder**. 1919. Preis M. 24.—; gebunden M. 26.40

---

**Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmaiger Wirtschaftsfuhrung.** Von **Dr. Albert Sudekum**, Staatsminister und Finanzminister a. D. 1921. Preis M. 4.40

---

**Der Verkehr mit der Bank.** Eine Anleitung zur Benutzung des Bankkontos, zur Prufung von Wechseleffekten und Devisenabrechnungen, sowie Kontoauszugen nebst Zins- und Provisionsberechnungen. Von **W. Schmidt**, Bankprokurist des Balmer Bank-Vereines in Menden. Zweite, vermehrte Auflage. Erscheint im Sommer 1922

---

**Die Technik des Bankbetriebes.** Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Borsenwesens. Von **Bruno Buchwald**. Achte, neu bearbeitete Auflage. In Vorbereitung

---

**Über das Borsentermingeschaft in Wertpapieren.** Von **Dr. Heinrich Goppert**, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium fur Handel und Gewerbe, Staatskommissar bei der Berliner Borse. Vortrage, gehalten in einem Fortbildungskurse fur Juristen. 1914. Preis M. 2.40

---

**Die Zulassung von Wertpapieren zum Borsenhandel.** Von **Dr. Paul Jacobs**. 1914. Preis M. 4.—

---

**Die Wertveranderung durch Abschreibung, Tilgung und Zinseszinsen,** Formeln und Tabellen zur sofortigen Ermittlung des Verlaufes und jeweiligen Standes eines Betriebs- oder Kapitalwertes. Zum Gebrauch fur Ingenieure, Verwaltungsbeamte, Kaufleute usw. Aufgestellt und erlautert von **Dipl.-Ing. H. Kastendieck**. 1914. Gebunden Preis M. 1.60

---

**Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds,** ihre grundsatzlichen Unterschiede und ihre bilanzmaige Behandlung. Von **Dr.-Ing. Adolf Paul**. 1916. Preis M. 3.60

---

**Der Kapitalzins.** Kritische Studien. Von **Dr. Emil Sax**, o. . Professor der politischen okonomie i. R. 1916. Preis M. 6.—

---

---

**Buchhaltung und Bilanz** auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Grundlage für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende der Privatwirtschaftslehre mit Anhängen über „Bilanzverschleierung“ und „Teuerung, Geldentwertung und Bilanz“. Von Professor Dr. hon. c. **Johann Friedrich Schär**, gew. ordentlicher Professor der Universität Zürich, Professor und weil. Rektor der Handels-Hochschule Berlin. Fünfte, durchgesehene und erweiterte Auflage. Erscheint im Sommer 1922

---

**Die Inventur.** Aufnahmetechnik, Bewertung und Kontrolle. Für Fabrik- und Warenhandelsbetriebe dargestellt von Ingenieur **Werner Grull** in Erlangen. Unveränderter Neudruck 1919. Gebunden Preis M. 15.—

---

**Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen.** Grundzüge der Kontrolltechnik. Von Dr.-Ing. **Werner Grull** in München. Mit 89 Textfiguren. 1921. Gebunden Preis M. 64.—

---

**Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen.** Von Dr. **Felix Moral**, Zivilingenieur und beedigter Sachverständiger. 1920. Preis M. 12.—; gebunden M. 14.40

---

**Die Taxation maschineller Anlagen.** Von Dr. **Felix Moral**, Zivilingenieur und beedigter Sachverständiger. Dritte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1922. Preis M. 45.—; gebunden M. 63.—

---

**Das neue Arbeitsrecht.** Systematische Einführung von Prof. Dr. jur. **Walter Kaskel**, Berlin. Vierte, unveränderte Auflage. 1922. Gebunden Preis M. 96.—

---

**Das neue deutsche Wirtschaftsrecht.** Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Von Prof. Dr. **Arthur Nußbaum**. 1920. Preis M. 16.—

---

**Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft.** Beiträge von **Moritz Julius Bonn**-Berlin, **Hans Bredow**-Berlin, **Heinrich Dade**-Berlin, **August Euler**-Frankfurt a. M., **Franz Eulenburg**-Kiel, **Ernst Francke**-Diessen, **Emil Guggenheimer**-Berlin, **Walther Jung**-Berlin, **Herbert Kraus**-Königsberg, **Alfred Lansburgh**-Berlin, **Franz Lusensky**-Berlin, **Albrecht Maccok**-Köln, **Carl Scholz**-Berlin, **Peter Stubmann**-Hamburg, **Georg de Thierry**-Berlin, **Walther Vogel**-Berlin. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft E. V. Mit einer Übersichtskarte. 1921. Preis M. 28.—

---

---